

# Amtsblatt

## für den Landkreis Lüneburg



43. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 06.07.2017

Nr. 10

### Inhaltsverzeichnis

#### A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg zur Strategischen Umweltprüfung (SUP) zum Landschaftsrahmenplans .....	219
Antrag der ADAC Fahrsicherheitszentrum Hansa GmbH & Co. KG zur Änderung der Nutzung der Kartbahnanlage in der Gemarkung Embsen. . .	219

#### B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über die Durchführung vorbereitender Untersuchungen Sanierungsgebiet „Grünband Innenstadt“ .....	219
	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Entwürfe für die 74. Flächennutzungsplanänderung für den Teilbereich „Am Wilhelm-Hänel-Weg“ und des Bebauungsplans Nr. 154 „Am Wilhelm-Hänel-Weg“ gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) .....	220
Stadt Bleckede	Geschäftsordnung für Rat und Ausschüsse .....	222
	3. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung .....	227
	16. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) .....	228
	Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Bleckede über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Notunterkünften in der Stadt Bleckede vom 16.06.2016. ....	229
Amt Neuhaus	1. Änderung der Abrundungssatzung für den Ortsteil Sumte. ....	230
Samtgemeinde Amelinghausen	Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Amelinghausen für die nachschulischen Betreuungen mit pädagogischen Mittagstischen an den Grundschulstandorten Amelinghausen und Soderstorf .....	231
	1. Änderungssatzung zur Satzung der Samtgemeinde Amelinghausen über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehr-Kosten- und Gebührensatzung) .....	231
	3. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Amelinghausen .....	232
	1. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Amelinghausen .....	232
	Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Amelinghausen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 27 „Windpark Etzen“ .....	233
	5. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Betzendorf .....	234
	2. Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Betzendorf .....	234
	Entschädigungssatzung der Gemeinde Soderstorf .....	235
	4. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Soderstorf .....	236
	3. Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Soderstorf .....	237
	Satzung der Gemeinde Soderstorf über ein abweichendes Baukonzept für die Straße „Hinter den Höfen“ .....	237
Samtgemeinde Dahlenburg	Hauptsatzung des Flecken Dahlenburg .....	238

Fortsetzung auf Seite 218

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131 / 26-0 (Zentrale).  
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,  
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

Samtgemeinde Gellersen	Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Gellersen für das Haushaltsjahr 2017 .....	239
	Öffentlich-rechtlicher Vertrag, -Zweckvereinbarung- .....	240
	7. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Samtgemeinde Gellersen. ....	244
	3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen in der Samtgemeinde Gellersen. ....	247
Samtgemeinde Ilmenau	Haushaltssatzung der Gemeinde Embsen für das Haushaltsjahr 2017. ....	249
	Haushaltssatzung der Gemeinde Melbeck für das Haushaltsjahr 2017. ....	250
Samtgemeinde Ostheide	5. Änderungssatzung zur Satzung über die Aufwandsentschädigung in der Samtgemeinde Ostheide (Entschädigungssatzung) .....	251
	2. Änderungssatzung zur Satzung über die Freiwillige Feuerwehr Ostheide .....	251
	1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Ostheide für die Kinderkrippen (Krippensatzung) .....	257
	1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Ostheide für die „Nachschulische Betreuung“ .....	258
	Haushaltssatzung der Gemeinde Vastorf für das Haushaltsjahr 2017. ....	260
	1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Wendisch Evern .....	261
Samtgemeinde Scharnebeck	Satzung für die Kindertagesstätte Rullstorf in der Fassung vom 31.Mai 2017 .....	263

**C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände**

**D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen**

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

### Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg zur Strategischen Umweltprüfung (SUP) zum Landschaftsrahmenplans

Der Landkreis Lüneburg hat den Landschaftsrahmenplan (Stand 1996) fortgeschrieben. Dieser Fachplan stellt den Zustand von Natur- und Landschaft dar und beschreibt Ziele und Maßnahmen zu deren Schutz, Pflege und Entwicklung. Nach der Erarbeitung unter Beteiligung Träger öffentlicher Belange, Interessenvertretungen und Naturschutzverbänden wurde abschließend eine strategische Umweltprüfung (SUP) gem. § 9 (1) NUVPG in Verbindung mit Anlage 3 Nr. 1.2 durchgeführt. Diese hat die Umweltverträglichkeit des Landschaftsrahmenplans festgestellt. Eine Zusammenfassung der SUP sowie das Abwägungsprotokoll der Einwendungen Träger öffentlicher Belange ist im Geoportal des Landkreises Lüneburg unter Landschaftsrahmenplan hinterlegt. Der Ausschuss für Umweltschutz, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft, Agenda 21 und Verbraucherschutz hat den Landschaftsrahmenplan am 22. März 2017 zur Kenntnis genommen. Damit ist der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Lüneburg (Stand 2017) in Kraft getreten.

Der Landrat

Im Auftrag  
Jäkel

### Antrag der ADAC Fahrsicherheitszentrum Hansa GmbH & Co. KG zur Änderung der Nutzung der Kartbahnanlage in der Gemarkung Embsen

Die ADAC Fahrsicherheitszentrum Hansa GmbH & Co. KG, ADAC-Straße 1, 21409 Embsen, hat einen Antrag zur Änderung der Nutzung der Kartbahnanlage in der Gemarkung Embsen, Flur 1, Flurstück 169/2 und teilweise die Flurstücke 97/7, 97/5, 169/1, 111/6 sowie 117/2 gestellt. Das Vorhaben fällt als ständige Renn- oder Teststrecke für Kraftfahrzeuge unter Ziffer 10.17.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz über genehmigungsbedürftige Anlagen.

Die Änderung besteht in der Aufnahme von PKW-Slalom als zusätzlicher Nutzung. Die derzeit gültige Genehmigung vom 23. Februar 2004 umfasst lediglich Kartsport.

Die Antragsunterlagen zum Verfahren können vom **10. Juli** bis einschließlich **10. August 2017** in den nachstehenden Dienststellen zu den angegebenen Zeiten eingesehen werden:

**Landkreis Lüneburg**, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Gebäude 2, Eingang H, Zimmer 8a  
montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie  
montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

**Samtgemeinde Ilmenau**, Am Diemel 6, 21406 Melbeck, Bauamt, Zimmer 11  
montags bis freitags 8.00-12.00 Uhr  
donnerstags 14.00-17.45 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **10. Juli** bis einschließlich **24. August 2017** schriftlich bei den zuvor genannten Stellen erhoben werden.

Landkreis Lüneburg, 6. Juli 2017

Im Auftrag  
Der Landrat

## B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

### Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über die Durchführung vorbereitender Untersuchungen

#### Veröffentlichung des Einleitungsbeschlusses

Vorbereitende Untersuchungen nach dem Baugesetzbuch im geplanten Sanierungsgebiet „Grünband Innenstadt“

Der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung vom 20.06.2017 für den Bereich „Kalkberg/ Liebesgrund/ Kreidebergsee/ Bastion“ in der Hansestadt Lüneburg die Durchführung vorbereitender Untersuchungen gemäß § 141 BauGB beschlossen. Die Abgrenzung des Untersuchungsgebiets ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan im Maßstab 1:8.000 dargestellt und umfasst im Wesentlichen die Grünanlagen Kalkberg, Liebesgrund, Kreidebergsee und Basteihalbinsel.

#### Zweck der vorbereitenden Untersuchung

Im Rahmen dieser vorbereitenden Untersuchungen sollen Beurteilungsgrundlagen über die Notwendigkeit der Sanierung, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und die Zusammenhänge sowie die anzustrebenden Ziele der Planung und Durchführbarkeit der Sanierung gewonnen werden. Dabei sollen auch die Träger öffentlicher Belange, soweit deren Interessen berührt sind, befragt werden.

### Auskunftspflicht und Vorarbeiten

Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Hansestadt Lüneburg oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung einer Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen erhoben werden (§ 138 Abs. 1, 2 BauGB). Verweigert ein Auskunftspflichtiger die Auskunft, kann ein Zwangsgeld bis zu einer Höhe von 500,-€ wiederholt angedroht und festgesetzt werden (§ 138 Abs. 4 i.V.m. § 208 BauGB).

Eigentümer und Besitzer haben gemäß § 209 Abs. 1 BauGB zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen. Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist vorher bekannt zu geben.

### Durchführung der Untersuchung

Die Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen soll in naher Zukunft beauftragt werden.

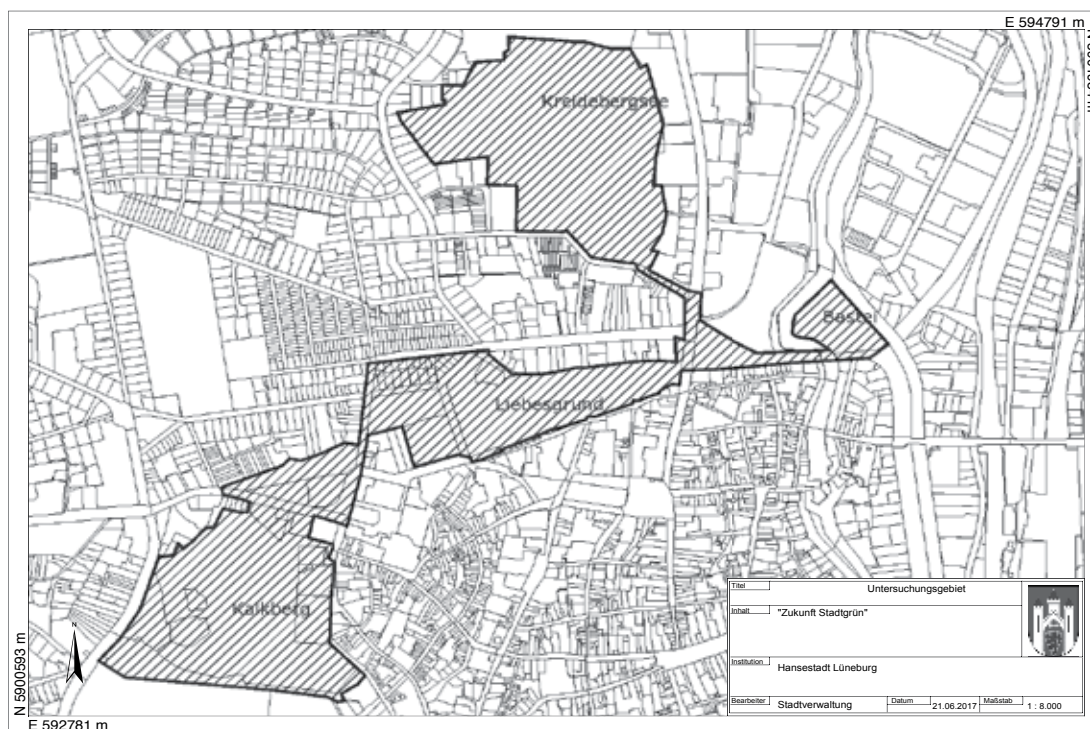
### Hinweis

Der Beschluss über vorbereitende Untersuchungen ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes. Diese bedarf einer besonderen Sanierungssatzung.

Hansestadt Lüneburg, den 26.06.2017

Mädge

Oberbürgermeister

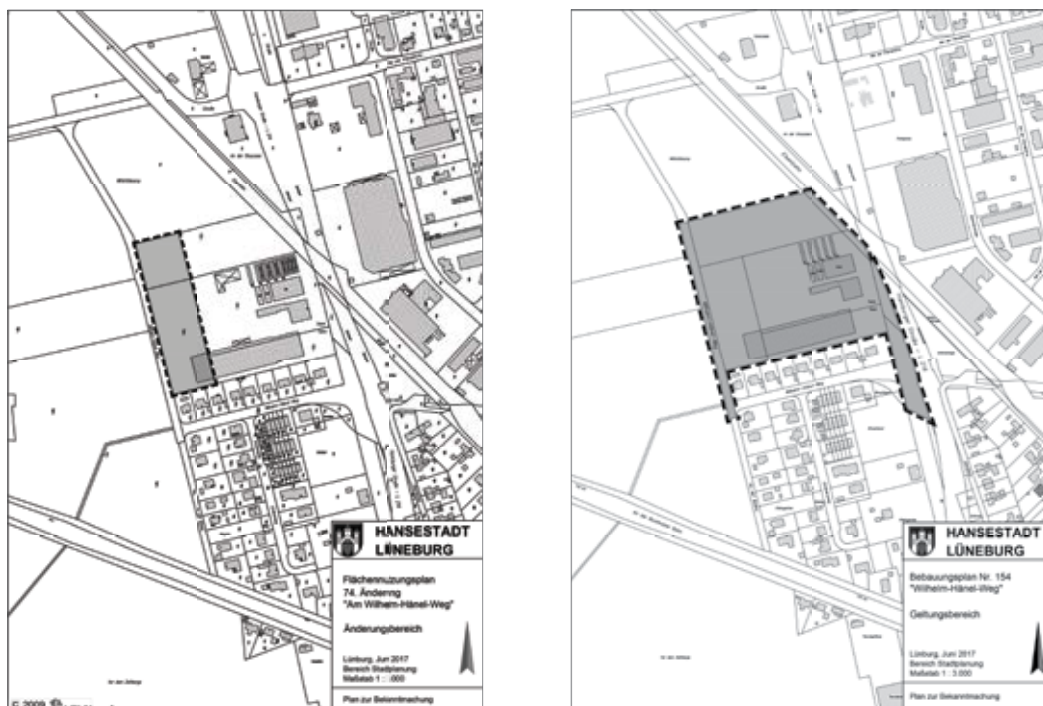


## **Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Entwürfe für die 74. Flächennutzungsplanänderung für den Teilbereich „Am Wilhelm-Hänel-Weg“ und des Bebauungsplans Nr. 154 „Am Wilhelm-Hänel-Weg“ gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)**

**Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am 12.06.2017 folgende Beschlüsse gefasst:**

1. Der Entwurf der 74. Änderung des Flächennutzungsplans für den Teilbereich „Hanseviertel-Ost“ nebst Entwurf der Begründung wird beschlossen. Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörigen Plan.
2. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 154 „Am Wilhelm-Hänel-Weg“ nebst Entwurf der Begründung wird beschlossen.
3. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch öffentliche Auslegung wird beschlossen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden parallel förmlich beteiligt.

Die Geltungsbereiche sind nachfolgend zeichnerisch dargestellt.



Die Entwürfe der 74. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplans Nr. 154 „Am Wilhelm-Hänel-Weg“ liegen in der Zeit vom **24.07.2017** bis einschließlich **23.08.2017** im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35, I. Stock, an der Aushangtafel neben Zimmer 29 von montags bis mittwochs von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr, donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr sowie freitags von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr aus.

Neben den Entwürfen der Pläne mit deren Begründungen sowie dem nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u. a. nach den Umweltschutzgütern i. S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltbericht sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

**Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TÖB)/ Naturschutzverbänden sowie Eingaben aus der Öffentlichkeit mit Umweltbezug zu:**

- Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen/Regionaldirektion Hannover/Kampfmittelbeseitigungsdienst mit Hinweis auf Zuständigkeit der Gemeinde
- Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration mit Hinweis auf Prüfungsbedarf zu Planungsalternativen
- Naturschutzverbände mit Vorschlag für naturschutzrechtliche Ersatzmaßnahme, sowie Hinweisen auf vorhandene zu erhaltende oder neu zu entwickelnde Grünstrukturen, ökologische Standards und zur FNP-Änderung

**Fachgutachten zu folgenden Themen mit Umweltbezug:**

- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan mit Berechnungen und Empfehlungen zu Straßen- und Schienenverkehrslärm sowie Gewerbelärm vorhandener und geplanter gewerblicher Nutzungen
- Verkehrstechnische Untersuchung zum Bebauungsplan mit Prognosen zum Verkehrsaufkommen, Fortschreibung
- Baugrunduntersuchung im B-Plangebiet, insbesondere zur Wasserdurchlässigkeit des Untergrundes
- Artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan, insbesondere zum Vorkommen von Vogelarten, u.a. Rauchschwalben, sowie Vorkommen von Fledermäusen

Diese Unterlagen können während der Auslegung ebenfalls eingesehen werden.

Für weitere Darlegungen und die Anhörung stehen fachkundige Mitarbeiter zur Verfügung. Anregungen und Stellungnahmen können von jedermann während der Auslegungsfrist schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden. Auch interessierte Kinder und Jugendliche sind aufgefordert, sich zu der Planung zu äußern.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Gem. § 3 Abs.2 BauGB ist außerdem ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Lüneburg, 27.06.2017

In Vertretung  
Gundermann

## **Geschäftsordnung für Rat und Ausschüsse der Stadt Bleckede**

(Wahlperiode von 2016-2021)

Nach § 69 NKomVG beschließt der Rat der Stadt Bleckede die folgende Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss und die Ratsausschüsse:

### **§ 1**

#### **Einberufung des Rates**

1. Die Ladungsfrist für Sitzungen des Rates beträgt eine Woche. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf 24 Stunden abgekürzt werden. Die Ladung muss in diesem Falle ausdrücklich auf die Abkürzung der Ladungsfrist hinweisen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen zehn Tage vor der Sitzung elektronisch versandt, zur Post gegeben oder den Ratsmitgliedern ausgehändigt worden sind.
2. Die Ladung erfolgt schriftlich durch Brief, Telefax oder E-Mail. Die Ratsfrauen und Ratsherren sind verpflichtet, Änderungen ihrer Postanschrift, Telefaxverbindung oder E-Mail-Adresse umgehend der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister mitzuteilen. Der Ladung sind die Tagesordnung sowie in der Regel Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 4 zu beachten. Jeder Beratungsgegenstand muss konkret bezeichnet werden.
3. Schriftliche Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin einzureichen.
4. Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen sind spätestens eine Woche vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen, sofern der Rat nicht zu einer nicht-öffentlichen Sitzung einberufen wird.
5. Die Einberufung zu einer nichtöffentlichen Sitzung erfolgt, wenn die Tagesordnung lediglich Punkte enthält, die nach § 64 NKomVG oder nach dieser Geschäftsordnung in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten sind oder bei denen ein entsprechender Beschluss über die nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall bereits vorliegt.

### **§ 2**

#### **Öffentlichkeit, Einwohnerfragestunde**

1. Die Sitzungen des Rates sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann über den Ausschluss der Öffentlichkeit in öffentlicher Sitzung entschieden werden.
2. An öffentlichen Sitzungen des Rates können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen. Pressevertreterinnen und Pressevertretern werden besondere Plätze zugewiesen.
3. Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechnigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörerinnen und Zuhörer können von dem oder der Ratsvorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.
4. Aufzeichnungen auf Tonträger durch Dritte sind nicht zulässig.
5. Bei Bedarf unterbricht der/die Ratsvorsitzende die öffentliche Sitzung vor Eintritt in die Behandlung der Tagesordnungspunkte für eine Einwohnerfragestunde von bis zu (30) Minuten. Der Rat kann eine Verlängerung der Einwohnerfragestunde beschließen. Die Einwohnerfragestunde wird vom Ratsvorsitzenden geleitet. Fragen an die Verwaltung werden von dem Bürgermeister beantwortet. Für die Beantwortung einzelner Anfragen an Fraktionen/Gruppen oder einzelne Ratsmitglieder stehen jeweils höchstens (drei) Minuten zur Verfügung; für die einmalige Erwiderung aus einer anderen Fraktion/Gruppe oder eines anderen nicht einer Fraktion/Gruppe angehörenden Ratsmitgliedes steht (eine) Minute Redezeit zur Verfügung.  
Die Beantwortung der Anfragen kann auch schriftlich innerhalb von 7 Tagen nachgereicht werden.
6. Der Rat kann beschließen, anwesende Sachverständige zum Gegenstand der Beratung anzuhören.

### **§ 3**

#### **Sitzungsleitung**

1. Der/Die Ratsvorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Er/Sie wird von seinen/ihrer Vertretern/innen in der Reihenfolge der Benennung vertreten. Sind diese verhindert, so wählt der Rat in der Sitzung einen/eine besonderen/e Sitzungsleiter/in aus den anwesenden Beigeordneten.
2. Der/Die Ratsvorsitzende eröffnet über jeden Punkt der Tagesordnung die Aussprache. Liegt keine Wortmeldung mehr vor, so erklärt er/sie die Aussprache für abgeschlossen und eröffnet die Abstimmung oder die Wahl. Will der/die Ratsvorsitzende selbst zur Sache sprechen, so gibt er/sie den Vorsitz solange an seinen/ ihren Vertreter/in ab.
3. Der Bürgermeister kann Angehörige der Verwaltung zur Sitzung hinzuziehen.

### **§ 4**

#### **Sitzungsablauf und Tagesordnung**

1. Die Sitzungen laufen regelmäßig in dieser Reihenfolge ab:
  1. Eröffnung der Sitzung
  2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Ratsmitglieder
  3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
  4. Feststellung der Tagesordnung
  5. Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene Sitzung



6. Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Stadt und über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses
  7. Unterbrechung für die Einwohnerfragestunde bei Bedarf
  8. Behandlung der Tagesordnungspunkte
  9. Behandlung von schriftlichen Anfragen
  10. Schließung der Sitzung
2. Jeder Beratungsgegenstand ist deutlich zu kennzeichnen. Ein Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ ist nicht zulässig.
  3. Zu jedem Tagesordnungspunkt soll eine Vorlage bzw. ein Bericht der Verwaltung beigelegt werden, aus dem die Beschlüsse der beteiligten Ratsausschüsse und des Verwaltungsausschusses ersichtlich sind, soweit sie den Ratsmitgliedern nicht bereits bekannt sind. Diese Unterlagen sollen mit der Einladung verschickt werden, können aber in Ausnahmefällen auch nachgereicht oder ergänzt werden.
  4. Erweiterungen der Tagesordnung kann der Rat in der Sitzung beschließen, wenn sämtliche Ratsmitglieder anwesend sind und zustimmen. In dringlichen Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Rates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder erweitert werden.

## **§ 5**

### **Redeordnung**

1. Ratsmitglieder und andere an der Sitzung einschließlich der Einwohnerfragestunde teilnehmende Personen dürfen nur sprechen, wenn der/die Ratsvorsitzende ihnen das Wort erteilt hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
2. Der/Die Ratsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Meldung nach pflichtgemäßem Ermessen. Zur Geschäftsordnung ist das Wort jederzeit zu erteilen. Eine Rede darf dadurch nicht unterbrochen werden.
3.
  - (1) Die Redner/innen sollten sich erheben. Die Ausführungen sind an den Rat, nicht jedoch an die Zuhörer/innen zu richten. Persönliche Angriffe und beleidigende Äußerungen sind nicht statthaft.
  - (2) Es darf nur zu dem zur Verhandlung stehenden Gegenstand gesprochen werden, bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ nur zu dieser.
  - (3) Die Redezeit beträgt vier Minuten. Wird die Redezeit überschritten, soll der/die Ratsvorsitzende dem/der Redner/in einen Schlusssatz gestatten und dann das Wort entziehen. In besonderen Fällen, wenn es um Sachbelange geht, können die Fraktionen untereinander vereinbaren, dass aus jeder Fraktion/Gruppe ein Ratsmitglied bis zu acht Minuten spricht.
  - (4) Jedes Ratsmitglied darf zu einem Antrag/Tagesordnungspunkt nur einmal sprechen.  
Darüber hinaus ist das Wort zu erteilen:
    - a) das Schlusswort des Antragstellers,
    - b) Richtigstellen offenbarer Missverständnisse,
    - c) Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung,
    - d) den Fraktionsvorsitzenden oder Gruppenvorsitzenden kann ein zweites Mal das Wort erteilt werden,
    - e) mit Zustimmung des Rates für den Einzelfall; der/die Redner/in darf dabei bereits Gesagtes nicht wiederholen.
4. Mit Zustimmung des Rates kann der/die Ratsvorsitzende die Rededauer auf eine bestimmte Zeit beschränken; die Redezeit bei Geschäftsordnungsdebatten beträgt drei Minuten je Fraktion/Gruppe und Ratsmitglied, das keiner Fraktion/Gruppe angehört.
5. Der Bürgermeister gibt – soweit dies insbesondere für Zuhörer/innen in öffentlichen Sitzungen erforderlich ist – nach Aufruf des Tagesordnungspunktes eine kurze Erläuterung.
6. Der Bürgermeister und der/die allgemeine Vertreter/in ist auf sein/ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Zur Klarstellung tatsächlicher und rechtlicher Verhältnisse ist dem Bürgermeister auch außer der Reihe das Wort zu erteilen.
7. Persönliche Bemerkungen, mit denen gegen die Person des/der Redners/in gerichtete Angriffe zurückgewiesen oder eigene persönliche Ausführungen berichtigt werden, sind nach Schluss der Aussprache gestattet. Ausführungen zur Sache dürfen diese Bemerkungen nicht mehr enthalten.

## **§ 6**

### **Beratung**

Während der Beratung sind folgende Anträge zulässig:

1. Änderungs- und Zusatzanträge  
Jedes Ratsmitglied kann zu allen Beratungspunkten, die auf der Tagesordnung stehen, auch noch in der Sitzung mündlich oder schriftlich Zusatz- oder Änderungsanträge stellen. Der Ratsvorsitzende kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge auch schriftlich vorgelegt werden. Sind mehrere Anträge gestellt, so ist über den Antrag zuerst abzustimmen, der inhaltlich am stärksten von der Vorlage abweicht.
2. Anträge zur Geschäftsordnung  
Jedes Ratsmitglied kann während der Sitzung Anträge „zur Geschäftsordnung“ stellen. Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

- a) Schluss der Aussprache
  - b) Schließung der Rednerliste
  - c) Vertagung der Beratung
  - d) Unterbrechung der Sitzung
  - e) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
  - f) Überweisung an einen Ausschuss
  - g) Nichtbefassung
  - h) Antrag auf Protokollierung einer persönlichen Erklärung
3. Schluss der Aussprache  
Antrag auf Schluss der Aussprache darf nur stellen, wer noch nicht zur Sache gesprochen hat.
4. Rücknahme von Anträgen und Anfragen  
Anträge können jederzeit, spätestens bis zur Abstimmung, von dem Antragsteller/der Antragstellerin zurückgezogen werden. Auf die Beantwortung von schriftlichen Anfragen kann bis zum Aufruf des Tagesordnungspunktes verzichtet werden.

## **§ 7 Abstimmung**

1. Nach Schluss der Aussprache und persönlichen Bemerkungen eröffnet der/die Ratsvorsitzende die Abstimmung. Vor der Abstimmung wiederholt er/sie den Antrag oder verweist auf die Vorlage, aus der der Antrag ersichtlich ist. Während des Abstimmungsverfahrens sind weitere Anträge unzulässig.
2. Der/Die Ratsvorsitzende formuliert die Abstimmungsfrage so, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.
3. Wenn mehrere Anträge vorliegen, bestimmt der/die Ratsvorsitzende die Reihenfolge der Anträge für die Abstimmungen.  
Anträge zum Verfahren haben Vorrang vor Anträgen zur Sache; Änderungsanträge werden vor dem Hauptantrag behandelt. Weitergehende Anträge haben Vorrang vor anderen Anträgen.
4. Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder in Verfahrensangelegenheiten diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
5. Grundsätzlich wird offen durch Handaufheben abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder ist offen unter Namensnennung oder geheim mit Stimmzetteln abzustimmen. Ein Verlangen nach geheimer Abstimmung ist vorrangig vor einem Verlangen nach namentlicher Abstimmung zu behandeln.
6. Der/Die Ratsvorsitzende bestimmt zwei Stimmzähler/innen.

## **§ 8 Wahlen**

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 67 NKomVG.

## **§ 9 Anfragen**

1. Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, Anfragen zu Gegenständen der Tagesordnung an den Bürgermeister zu stellen.
2. Weitere Anfragen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 9 sollen spätestens drei Tage vor der Sitzung schriftlich dem Bürgermeister eingereicht werden.  
Der Bürgermeister kann die sofortige Beantwortung einer Anfrage ablehnen, wenn er sich nicht genügend vorbereiten konnte. In diesem Fall ist die Anfrage spätestens in der nächsten Sitzung zu beantworten.
3. Eine Aussprache über schriftliche Anfragen findet auf Antrag nur statt, wenn 2/3 der anwesenden Ratsmitglieder dem Antrag zustimmen.
4. Anfragen, die nichtöffentliche Angelegenheiten betreffen, dürfen in öffentlicher Sitzung nicht beantwortet werden.

## **§ 10 Sitzungsordnung**

1. Der/Die Ratsvorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er/Sie übt das Hausrecht aus.
2. Jeder/Jede Redner/in hat sich bei seinen/ihren Ausführungen streng an die Sache zu halten. Der/Die Ratsvorsitzende kann Redner/innen, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen oder sich mehrfach wiederholen, zur Sache rufen. Ist ein/e Redner/in dreimal bei demselben Tagesordnungspunkt zur Sache gerufen worden, so kann ihm/ihr der/die Ratsvorsitzende das Wort entziehen, wenn er/sie beim zweiten Mal auf diese Folge hingewiesen wurde. Ist dem/der Redner/in das Wort entzogen, so darf es ihm/ihr bis zum Beginn des Abstimmungsverfahrens nicht wieder erteilt werden.
3. Verhält sich ein Ratsmitglied ordnungswidrig, so ruft es der/die Ratsvorsitzende zur Ordnung. Er/Sie kann ein Ratsmitglied bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Der Ausschluss wegen ordnungswidrigen Verhaltens ist zulässig, wenn der/die Ratsvorsitzende ein Ratsmitglied in derselben Sitzung zum zweiten Mal wegen ordnungswidrigen Verhaltens gerügt hat und bei der ersten Rüge auf diese



Folge hingewiesen hat. Auf Antrag des/der Ausgeschlossenen stellt der Rat in seiner nächsten Sitzung fest, ob die getroffene Maßnahme berechtigt war.

4. Der Rat kann ein Ratsmitglied, das sich grober Ungebühr oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung oder Ordnung erlassenen Anordnungen schuldig gemacht hat, mit der Mehrheit seiner Mitglieder auf bestimmte Zeit, höchstens auf sechs Monate, von der Mitarbeit im Rat und seinen Ausschüssen ausschließen. Das Ratsmitglied kann als Zuhörer/in teilnehmen.
5. Der/Die Ratsvorsitzende kann Zuhörer/innen, die sich wiederholt ordnungswidrig verhalten haben, von der Sitzung ausschließen.
6. Der/Die Ratsvorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder nach dreimaligem Aufruf schließen, wenn die nötige Ruhe und Ordnung nicht herzustellen ist.

## **§ 11 Protokoll**

1. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist für das Protokoll verantwortlich. Sie/er bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer. Zur Anfertigung des Protokolls kann die Beratung auf Tonband aufgenommen werden. Das Tonband ist nach Genehmigung des Protokolls zu löschen.
2. Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten. Ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.
3. Eine Ausfertigung des Protokolls ist allen Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Ratssitzung zu übersenden, spätestens mit der Einladung zur darauf folgenden Sitzung. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der Protokollführerin oder des Protokollführers, der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters beheben lassen, so entscheidet der Rat.
4. Die Protokolle sind, soweit sie nicht öffentlich beratene Gegenstände zum Inhalt haben, vertraulich zu behandeln und zu verwahren.
5. Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Rates vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Verwaltungsausschuss.

## **§ 12 Fraktionen und Gruppen**

1. Fraktionen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren, die aufgrund desselben Wahlvorschlages gewählt wurden.
2. Gruppen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren, die aufgrund verschiedener Wahlvorschläge ihren Ratssitz erlangt haben. Zu den Gruppen rechnen auch Zusammenschlüsse von Fraktionen mit fraktionslosen Ratsmitgliedern sowie mit anderen Fraktionen oder Gruppen sowie von Gruppen.
3. Ratsfrauen und Ratsherren dürfen nur einer Fraktion angehören. Entsprechendes gilt für die Zugehörigkeit zu den Gruppen.
4. Die Gruppe nimmt anstelle der an ihr beteiligten Fraktionen oder Gruppen deren kommunalverfassungsrechtlichen Rechte wahr.
5. Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und mindestens eine stellvertretende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist zur ersten Sitzung des Rates nach seiner Wahl der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister schriftlich unter Angabe des Namens der Fraktion oder Gruppe, ihrer Mitglieder und ihrer Vorsitzenden oder ihres Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden anzuzeigen. Nach der ersten Ratssitzung sind die Änderung, die Auflösung sowie die Bildung von Fraktionen und Gruppen in gleicher Weise anzuzeigen.
6. Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit dem Eingang der Anzeige nach Absatz 5 wirksam.

## **§ 13 Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse**

1. Für den Geschäftsgang und das Verfahren der Ratsausschüsse sowie der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gelten die Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechend.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich, soweit die Öffentlichkeit nicht gemäß § 2 auszuschließen ist.
3. In dringenden Fällen kann die Tagesordnung abweichend von § 59 Abs. 3 Satz 5 NKomVG während der Sitzung mit der Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder erweitert werden.  
Sofern der Rat oder der Verwaltungsausschuss die nichtöffentliche Behandlung einer Angelegenheit beschlossen hat, sind die Ausschüsse hieran gebunden.
4. Alle Fraktionsmitglieder sind vertretungsberechtigt.  
Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an einer Sitzung des Ausschusses teilzunehmen, so hat es unverzüglich für seine Vertretung selbst zu sorgen und die/den Vorsitzende/n zu benachrichtigen.
5. Die stellvertretenden Ausschussvorsitzenden werden vom Ausschuss in der ersten Sitzung nach seiner Bildung bzw. Umbildung gewählt.

6. Die Protokolle sind allen Ratsmitgliedern vor der nächsten Sitzung des Rates zu übersenden.
7. Der Rat kann den Aufgabenbereich der Ausschüsse durch Beschluss festlegen. Die Ausschüsse geben in den von ihnen behandelten Angelegenheiten Beschlussempfehlungen.
8. Gemeinsame Sitzungen verschiedener Ausschüsse sollen nur in Ausnahmefällen stattfinden. Wenn mehrere Ausschüsse über eine Angelegenheit gemeinsam beraten, hat derjenige Ausschussvorsitzende den Vorsitz, der sachlich vorrangig für die Behandlung des Beratungsgegenstandes zuständig ist.  
Über die Tagesordnungspunkte hat jeder Ausschuss unter seiner eigenen Sitzungsleitung für sich getrennt abzustimmen. Gehört ein stimmberechtigtes Mitglied eines Ausschusses zugleich einem oder mehreren anderen an der gemeinsamen Sitzung beteiligten Ausschüssen als stimmberechtigtes Mitglied an, so hat es seine Stimme für jeden Ausschuss getrennt abzugeben.
9. Der Bürgermeister kann mit Zustimmung des/der Ausschussvorsitzenden andere sachkundige Personen, die nicht Ausschussmitglieder sind, zu einzelnen Sitzungen oder auch einzelnen Beratungspunkten hinzuziehen.

#### **§ 14**

##### **Geschäftsgang und Verfahren des Verwaltungsausschusses**

1. Für das Verfahren des Verwaltungsausschusses gilt § 78 NKomVG. Diese Geschäftsordnung gilt im Übrigen sinngemäß auch für den Verwaltungsausschuss.
2. In Eilfällen kann die Ladungsfrist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.
3. Ist ein Mitglied des Verwaltungsausschusses verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so hat es unverzüglich seine/n Vertreter/in unter Befügung der Sitzungsunterlagen sowie den Bürgermeister zu unterrichten.
4. Die Protokolle über die Sitzungen des Verwaltungsausschusses werden allen Ratsmitgliedern übersandt, den Beigeordneten spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung. Hiermit erfüllt der Verwaltungsausschuss seine Berichtspflicht.
5. In dringlichen Fällen kann der Verwaltungsausschuss in einer Sitzungspause der Ratssitzung einberufen werden.

#### **§ 15**

##### **Beschlüsse im Umlaufverfahren**

Der/Die Ratsvorsitzende kann auf Vorschlag des Bürgermeisters Beschlüsse des Verwaltungsausschusses im Umlaufverfahren herbeiführen. Hierbei vermerken die Mitglieder oder, im Falle ihrer Verhinderung ihre Vertreter, eigenhändig auf dem Umlauf, dass sie Kenntnis genommen haben; die stimmberechtigten Mitglieder oder ihre Vertreter vermerken zusätzlich, ob sie der Vorlage zustimmen oder sie ablehnen. Die Beschlüsse sind nur gültig, wenn der Umlauf allen Mitgliedern des Verwaltungsausschusses oder ihren Vertretern vorgelegen und niemand der Beschlussfassung im Umlaufverfahren widersprochen hat.

#### **§ 16**

##### **Zusammenarbeit der Ratsausschüsse mit dem Rat und dem Verwaltungsausschuss**

1. Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates bedürfen, kann der Verwaltungsausschuss an die zuständigen Ausschüsse überweisen, sofern er es nicht für erforderlich hält, sie zunächst dem Rat zur grundsätzlichen Stellungnahme vorzulegen.
2. Der Verwaltungsausschuss ist nicht verpflichtet, sich den Beschlussempfehlungen der Ausschüsse anzuschließen.

#### **§ 17**

##### **Änderung und Abweichung von der Geschäftsordnung**

1. Über während der Sitzung auftauchende Zweifel ohne grundsätzliche Bedeutung entscheidet der/die Ratsvorsitzende sofort, im Übrigen muss der Rat beschließen.
2. Der Rat kann auf Antrag Änderungen der Geschäftsordnung beschließen, wenn der Antrag bei der Einladung zur Ratssitzung auf der Tagesordnung gestanden hat.
3. Der Rat kann im Einzelfall Abweichungen von dieser Geschäftsordnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder beschließen, soweit damit nicht gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen wird.

#### **§ 18**

##### **Aushändigung von Texten**

Jedem Ratsmitglied ist ein Exemplar des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung, jeweils in der gültigen Fassung, für die Dauer seiner Mitgliedschaft im Rat von Amts wegen zur Verfügung zu stellen.

#### **§ 19**

##### **Beteiligung der Ortsvorsteher**

1. Ortsvorsteher/innen haben das Recht zur Teilnahme an sämtlichen Sitzungen, soweit der Aufgabenbereich der Ortsvorsteher/innen betroffen ist.
2. Der Bürgermeister entscheidet, welche Unterlagen dieser Geschäftsordnung dem Ortsvorsteher/ der Ortsvorsteherin zu übersenden sind.

**§ 20  
Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 16.06.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 03.11.2016 außer Kraft.

Bleckede, den 15. Juni 2017

Jens Böther  
Bürgermeister

**3. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Bleckede**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Stadt Bleckede in seiner Sitzung am 15. Juni 2017 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I  
Satzungsänderung**

Die Hundesteuersatzung der Stadt Bleckede vom 17.12.1998 zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 05.07.2012 wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

**§ 3  
Steuermaßstab und Steuersätze**

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:
- |                                |          |
|--------------------------------|----------|
| a) für den ersten Hund         | 48,00 €  |
| b) für den zweiten Hund        | 120,00 € |
| c) für jeden weiteren Hund     | 180,00 € |
| d) für jeden gefährlichen Hund | 360,00 € |
- (2) **Gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 1 Buchstabe d sind solche Hunde, für die eine Gefährlichkeit nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) durch die Fachbehörde festgestellt wurde.**  
**In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird entsprechend § 3 Abs. 1 Buchstabe d zu besteuern.**
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

§ 5 erhält folgende Fassung:

**§ 5  
Steuerbefreiung, Steuerermäßigung**

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
  2. Diensthunde nach ihrem Dienstende;
  3. **Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;**
  4. **Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind;**
  5. **Blindenführhunde**
  6. **Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Hilflose Personen sind solche Personen die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen. Die Befreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.**
- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v. H. zu ermäßigen für das Halten von
1. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen,
  2. Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich zur Fährtenuche verwendet werden,

3. **Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.**
- (3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt in dem der Antrag der Stadt zugegangen ist.
- (4) **Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 2 zu besteuern sind, wird keine Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung gewährt.**

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

#### **§ 6 Beginn und Ende Steuerpflicht**

- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, **abhandenkommt** oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

#### **§ 8 Anzeige- und Auskunftspflichten**

- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, **abhandengekommen** oder gestorben ist, bei der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Stadt wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung Name und Anschrift dieser Person anzugeben.

§ 10 wird wie folgt neu angefügt:

#### **§ 10 Datenverarbeitung**

- (1) **Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Feststellung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Stadt Bleckede gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der AO erhoben und verarbeitet. Die Datenverarbeitung bei denen für das Einwohnermeldewesen und Ordnungsrecht zuständigen Stellen der Stadt Bleckede erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtige/den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 1 AO).**
- (2) **Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung und Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das dieselbe Abgabepflichtige/denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 NDSG getroffen worden.**
- (3) **Nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 NKAG dürfen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 17 Abs. 1 NHundG die Steuerdaten übermittelt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind. Zur Sicherung der Besteuerung dürfen bei Erwerb und Veräußerung von Hunden sowie bei An- und Abmeldung den zuständigen Behörden Namen und Anschrift der Betroffenen sowie der Zeitpunkt der Veränderung mitgeteilt werden. Die Betroffenen sind über die Mitteilung zu unterrichten.**

#### **Artikel II § 11 Inkrafttreten**

Die dritte Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft.

Bleckede, d. 15. Juni 2017

Jens Böther  
Bürgermeister

## **16. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bleckede über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)**

Aufgrund der §§10, 58 und 111 Abs. 1 der NKomVG, der §§ 5, 6 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes und § 6 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz hat der Rat der Stadt Bleckede in seiner Sitzung am 15. Juni 2017 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel I**

§ 12 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Für den Einbau sowie für den Austausch der Wasserzähler/Abwassermesseinrichtungen ist eine Genehmigung bei der Stadt Bleckede zu beantragen.

**§ 12 Abs. 4 Satz 7 erhält folgende Fassung:**

Der Einbau sowie der Austausch sind anschließend bei der Stadt anzuzeigen, so dass eine Abnahme seitens der Stadt Bleckede erfolgen kann. Für die Genehmigungen und Abnahmen ist eine Genehmigungs- und Abnahmegebühr zu erheben.

**§ 12 Abs. 6 Satz 1**

Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt.

**§ 12 Abs. 6 Satz 3**

Für den Nachweis gilt Absatz 4 Sätze 2 bis 10 sinngemäß.

**§ 13 erhält folgende Fassung:**

Die Schmutzwassergebühr beträgt je cbm Schmutzwasser ab dem 01.01.2016

- |   |           |
|---|-----------|
| a) für die Beseitigungsanlage der Stadt Bleckede mit Ausnahme des Ortsteils Walmsburg | = 4,94 €  |
| b) für die Beseitigungsanlage des Ortsteils Walmsburg                                 | = 3,54 €  |
| Genehmigungs- und Abnahmegebühr für Wasserzähler/Abwassermesseinrichtungen            | = 50,00 € |

**Artikel II  
Inkrafttreten**

Diese 16. Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft.

Bleckede, den 15. Juni 2017

Böther  
Bürgermeister

**Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Bleckede über die Erhebung von  
Gebühren für die Benutzung von Notunterkünften in der Stadt Bleckede  
vom 16.06.2016**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 16.12.2014 (Nds. GVBl. S.434) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl., Seite 41), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 130), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09.12.2011 (Nds. GVBl. S. 471), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Bleckede in seiner Sitzung am 15.06.2017 folgende 1. Änderung der vorgenannten Gebührensatzung beschlossen:

**Artikel I  
Satzungsänderung**

**§ 6 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:**

Die Gebühren gemäß § 4 sind monatlich im Voraus zum 3. Kalendertag fällig.

**§ 6 Abs. 3 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen**

**§ 4 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen**

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.04.2017 in Kraft.

Mit Ablauf des 31.03.2017 tritt der § 6 Abs. 3 Satz 1 der Satzung der Stadt Bleckede über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Notunterkünften in der Stadt Bleckede vom 16.06.2016, in der zur Zeit gültigen Fassung, außer Kraft.

Bleckede, den 15.06.2017

Jens Böther  
(Bürgermeister)

## Bekanntmachung der Gemeinde Amt Neuhaus

### 1. Änderung der Abrundungssatzung für den Ortsteil Sumte

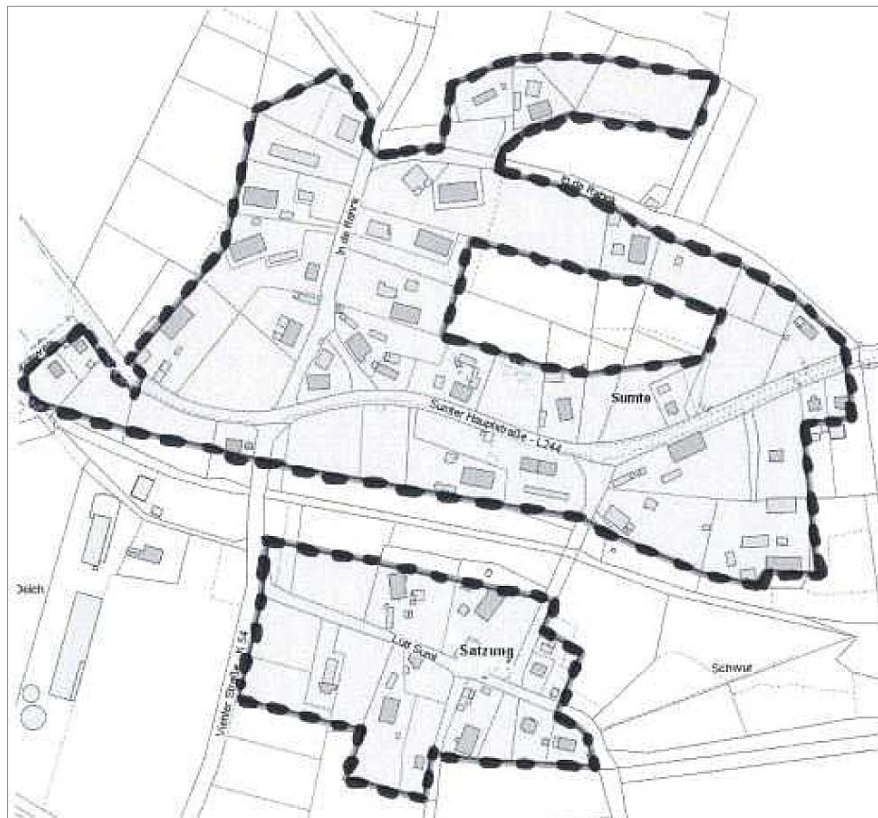
Der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.06.2017 die 1. Änderung der Abrundungssatzung der Gemeinde Amt Neuhaus für den Ortsteil Sumte beschlossen.

Die 1. Änderung der Abrundungssatzung der Gemeinde Amt Neuhaus für den Ortsteil Sumte mit Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Amt Neuhaus, Neuhaus, Am Markt 4, 19273 Amt Neuhaus während der Sprechzeiten

**dienstags – freitags von 8.00 – 12.00 Uhr**  
**dienstags zusätzlich von 15.00 – 18.00 Uhr**

oder nach telefonischer Vereinbarung von jedermann im Fachbereich III – Bau, Zimmer 14 eingesehen werden.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung der Abrundungssatzung der Gemeinde Amt Neuhaus für den Ortsteil Sumte ist im anliegenden Lageplan durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2017 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Lüneburg

#### Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplanes sowie
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der 1. Änderung der Abrundungssatzung der Gemeinde Amt Neuhaus für den Ortsteil Sumte schriftlich gegenüber der Gemeinde Amt Neuhaus - unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts – geltend gemacht worden sind.

#### Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Die 1. Änderung der Abrundungssatzung der Gemeinde Amt Neuhaus für den Ortsteil Sumte tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Neuhaus, den 28.06.2017

gez.  
Richter  
Bürgermeisterin

## **Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Amelinghausen für die nachschulischen Betreuungen mit pädagogischen Mittagstischen an den Grundschulstandorten Amelinghausen und Soderstorf**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen in seiner Sitzung am 20. Juni 2017 folgende 2. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die nachschulischen Betreuungen mit pädagogischen Mittagstischen an den Grundschulstandorten Amelinghausen und Soderstorf vom 29.09.2009 beschlossen:

### **Art. 1**

#### § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Die Gebühr beträgt einschließlich pädagogischem Mittagstisch monatlich 150,00 €. In dieser Gebühr ist ein Betrag in Höhe von 60,00 € monatlich für das Mittagessen enthalten.

#### § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Bei tageweiser oder flexibler Inanspruchnahme dieses Angebotes beträgt die Gebühr 7,50 € täglich, einschließlich Mittagessen und Betreuung.

### **Art. 2**

Diese 2. Änderungssatzung tritt zum 01. August 2017 in Kraft.

Amelinghausen, 27. Juni 2017

Göbel

Allg. Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin

## **1. Änderungssatzung zur Satzung der Samtgemeinde Amelinghausen über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehr-Kosten- und Gebührensatzung)**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsische Brandschutzgesetz – NbrandSchG), der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), alle Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen in seiner Sitzung am 20. Juni 2017 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehren außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehr-Kosten- und Gebührensatzung) beschlossen:

### **Artikel I**

1. Die Anlage zu § 4 Absatz 1 der Satzung der Samtgemeinde Amelinghausen über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehr-Kosten- und Gebührensatzung) enthält folgende Fassung:

#### **1. Personaleinsatz**

##### 1.1. Personal der Freiwilligen Feuerwehr

1.1.1. Grundbetrag je Einsatzstunde (ES) 60,00 € je Kamerad

1.1.2. Brandwache für Veranstaltungen im besonderen öffentlichen Interesse 25,00 € je Kamerad

#### **2. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)**

2.1. Mannschaftstransportwagen (MTW), Einsatzleitwagen (ELW), Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)  
je ES 319,45 € je Fahrzeug

2.2. Tanklöschfahrzeug (TLF), Löschgruppenfahrzeug (LF), Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser (TSF-W)  
je ES 689,59 € je Fahrzeug

2.3. Rüstwagen (RW) je ES 686,58 €

2.4. Schlauchwagen (SW) je ES 1.352,24 €

2.5. Drehleiter (DL) je ES 1.698,15 €

#### **3. Kleintierrettung**

3.1. Inkl. Personal und Fahrzeuge höchstens 250,-€ je Einsatz

#### **4. Verbrauchsmaterialien, Entsorgung**

Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

#### **5. Verdienstausschlag**

Der tatsächlich aufgrund des Einsatzes zu zahlende Verdienstausschlag ist von der bzw. dem Gebührenpflichtigen zu erstatten.



**6. Fehlalarm**

Abgerechnet wird nur das erste am Einsatzort eintreffende Fahrzeug nach Ziffer 2 und dessen Besatzung nach Ziffer 1.

**7. Unfugalarm**

Abgerechnet wird das tatsächlich eingesetzte Personal nach Ziffer 1 und tatsächliche Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2.

**Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft.

Amelinghausen, den 21. Juni 2017

Samtgemeinde Amelinghausen

Michael Göbel

(Allgemeiner Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin)

**3. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Amelinghausen**

Auf Grund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Amelinghausen in seiner Sitzung am 14.06.2017 folgende 3. Änderung der Hundesteuersatzung für die Gemeinde Amelinghausen beschlossen:

**Artikel I**

Der § 3 der Hundesteuersatzung erhält folgende Änderung:

**§ 3**

**Die Steuer beträgt für jeden Hund jährlich 60,00 €**

**Artikel II**

Diese 3. Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Die bisherigen Regelungen zum § 3 treten gleichzeitig außer Kraft. Alle anderen Regelungen haben weiterhin Bestandskraft.

Amelinghausen, den 15. Juni 2017

Gemeinde Amelinghausen

Michael Göbel

(Gemeindedirektor)

**1. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Amelinghausen**

Auf Grund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Amelinghausen in seiner Sitzung am 14.06.2017 folgende 1. Änderung der Vergnügungssteuersatzung für die Gemeinde Amelinghausen beschlossen:

**Artikel I**

Der § 7 Abs. (3) der Vergnügungssteuersatzung erhält folgende Änderung:

**§ 7 Abs. (3)**

**Bei der Spielgerätesteuern in den Fällen des § 6 Abs. (6) und (7) beträgt der Steuersatz 20 v.H. des Einspielergebnisses.**

**Artikel II**

Diese 1. Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Die bisherigen Regelungen zum § 7 Abs. (3) treten gleichzeitig außer Kraft. Alle anderen Regelungen haben weiterhin Bestandskraft.

Amelinghausen, den 15. Juni 2017

Gemeinde Amelinghausen

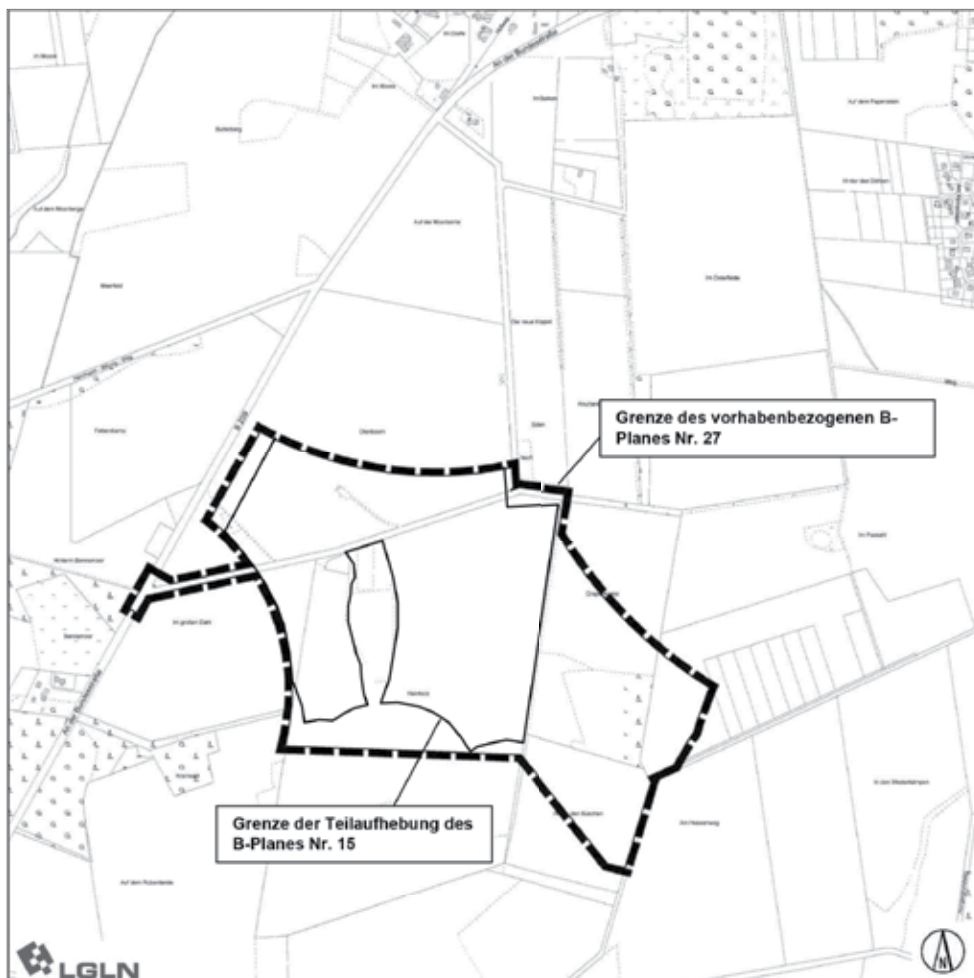
Michael Göbel

(Gemeindedirektor)

## Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Amelinghausen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 27 „Windpark Etzen“

Der Rat der Gemeinde Amelinghausen hat in seiner Sitzung am 24. Oktober 2016 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 27 „Windpark Etzen“, mit Vorhaben- und Erschließungsplan, Gemeinde Amelinghausen, einschl. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Sondergebiet Windenergienutzung Etzen“, einschl. örtlicher Bauvorschriften, und die Begründung einschl. Umweltbericht hierzu beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des v.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 27 ist im nachstehenden Planausschnitt durch eine schwarz-gestrichelte Linie gekennzeichnet.



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000 (i.O.), © 2011 LGLN, RD Lüneburg, Katasteramt Lüneburg

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 27 „Windpark Etzen“, mit Vorhaben- und Erschließungsplan, Gemeinde Amelinghausen, einschl. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Sondergebiet Windenergienutzung Etzen“, einschl. örtlicher Bauvorschriften, sowie die Begründung einschl. Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung können bei der Gemeinde Amelinghausen, c/o Samtgemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung wie folgt geregelt ist:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 27 „Windpark Etzen“, mit Vorhaben- und Erschließungsplan, Gemeinde Amelinghausen, einschl. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Sondergebiet Windenergienutzung Etzen“, einschl. örtlicher Bauvorschriften, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Amelinghausen, 15. Juni 2017

gez. Göbel  
-Gemeindedirektor-

## 5. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Betzendorf

Auf Grund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Betzendorf in seiner Sitzung am 22.06.2017 folgende 5. Änderung der Hundesteuersatzung für die Gemeinde Betzendorf beschlossen:

### Artikel I

Der § 3 der Hundesteuersatzung erhält folgende Änderung:

#### § 3

**Die Steuer beträgt für jeden Hund jährlich 50,00 €**

### Artikel II

Diese 5. Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Die bisherigen Regelungen zum § 3 treten gleichzeitig außer Kraft. Alle anderen Regelungen haben weiterhin Bestandskraft.

Betzendorf, den 23. Juni 2017  
Gemeinde Betzendorf

Michael Göbel  
(Gemeindedirektor)

## 2. Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Betzendorf

Auf Grund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Betzendorf in seiner Sitzung am 22.06.2017 folgende 2. Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung für die Gemeinde Betzendorf beschlossen:

### Artikel I

Der § 4 Abs. (1) der Zweitwohnungssteuersatzung erhält folgende Änderung:

#### § 4 - Steuersatz

##### (1) Die Steuerschuld beträgt im Haushaltsjahr

a)	bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu	1.228,00 €	117,00 €
b)	bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als aber nicht mehr als	1.228,00 € 1.841,00 €	156,00 €
c)	bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als aber nicht mehr als	1.841,00 € 2.455,00 €	195,00 €
d)	bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als aber nicht mehr als	2.455,00 € 3.682,00 €	270,00 €
e)	bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als	3.682,00 €	384,00 €

### Artikel II

Diese 2. Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Die bisherigen Regelungen zum § 4 Abs. (1) treten gleichzeitig außer Kraft. Alle anderen Regelungen haben weiterhin Bestandskraft.

Betzendorf, den 23. Juni 2017  
Gemeinde Betzendorf

Michael Göbel  
(Gemeindedirektor)

## ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG der Gemeinde Soderstorf

Aufgrund §§ 10, 44, 55 Abs. 1 und 2, 58 Abs. 1 Nr. 5, 71 Abs. 7 und 73 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Soderstorf in seiner Sitzung am 14. Juni 2017 folgende Neufassung der Entschädigungssatzung beschlossen:

### § 1 - Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen einschließlich der Fahrkosten innerhalb des Gemeindegebietes eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.  
Mit der Aufwandsentschädigung sind auch alle Aufwendungen der Ratsmitglieder für die digitale Ratsarbeit einschließlich Erst- und Folgebeschaffung der erforderlichen Hardware abgegolten.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch wenn das Ratsmitglied das Mandat nur für einen Teil des Monats innehatte.

### § 2 - Sitzungsgelder

- (1) Zusätzlich zur Aufwandsentschädigung nach § 1 erhalten die Ratsmitglieder ein Sitzungsgeld von jeweils 10,00 € für die Teilnahme an
  - a) Sitzungen des Rates
  - b) Sitzungen des Verwaltungsausschusses
  - c) Sitzungen der Ratsausschüsse
  - d) je einer Fraktions- oder Gruppensitzung vor jeder Ratssitzung
  - e) bis zu zwei weiteren Fraktions- oder Gruppensitzungen pro Kalenderjahr
- (2) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder nach Absatz 1) gewährt.
- (3) Ein Anspruch auf Sitzungsgeld entfällt, soweit von anderer Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.

### § 3 - Besondere Aufwandsentschädigung der Funktionsträger

- (1) Unbeschadet der Regelung nach §§ 1 und 2 erhalten die in Absatz 2) genannten Funktionen zur Abgeltung ihrer Aufwendungen einschließlich Fahrkosten innerhalb des Samtgemeindegebietes eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich jeweils
 

a) für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister (repräsentative Aufgaben und Ratsvorsitz)	250,00 €
b) für die 1. stellvertretende Bürgermeisterin/den 1. stellvertretenden Bürgermeister	55,00 €
c) für die 2. stellvertretende Bürgermeisterin/den 2. stellvertretenden Bürgermeister	15,00 €
sowie unbeschadet der obenstehenden Entschädigungen nach a) bis c)	
d) für die Übernahme der Verwaltungsaufgaben (eingleisige Bürgermeisterin/eingleisiger Bürgermeister bzw. Gemeindedirektorin/Gemeindedirektor)	300,00 €
e) für die Vertretung in Verwaltungsaufgaben (allgemeine Verwaltungsvertreterin/allgemeinen Verwaltungsvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bzw. der Gemeindedirektorin/des Gemeindedirektors).	55,00 €
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2) wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch wenn die Empfängerin/der Empfänger die Funktion nur für einen Teil des Monats innehatte. Führt nach Ablauf der Wahlperiode eine Amtsträgerin/ein Amtsträger ihr/sein Amt fort und wird sie/er erneut zu diesem Amt berufen, wird abweichend hiervon die Aufwandsentschädigung nur einmal im Kalendermonat gezahlt.
- (4) Im Falle der Verhinderung eines der in Absatz 2) genannten Funktionsträger wird die ihr/ihm diesbezüglich zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des nächsten Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt. Nach Ablauf dieser Frist erhält der jeweilige Stellvertreter die Entschädigung, und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die jeweilige Vertretung endet. Die sonst dem Vertreter zustehende Aufwandsentschädigung entfällt während dieses Zeitraumes.  
Mit Beginn des nächsten Monats nach Fortfall der Verhinderung wird die Aufwandsentschädigung wieder an den Funktionsträger gezahlt.
- (5) Ist nur eine stellvertretende Bürgermeisterin/ein stellvertretender Bürgermeister berufen, gelten für ihre/seine Entschädigung die Regelungen über die 1. stellvertretende Bürgermeisterin/den 1. stellvertretenden Bürgermeister entsprechend.
- (6) Sofern eine der in den Absätzen 2) genannten Funktionen der Sozialversicherungspflicht unterliegt, werden die dadurch entstehenden Sozialversicherungsbeiträge von der Gemeinde getragen, bzw. dem Funktionsträger erstattet, soweit er persönlich zu den Beiträgen herangezogen wird.

### § 4 - Fahrt- und Reisekostenentschädigung

- (1) Für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder sowie die Funktionsträger nach § 3 Absatz 2) eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B).
- (2) Dienstreisen bedürfen der Genehmigung des Rates, die vor Reisebeginn einzuholen ist. In Eilfällen genügt die vorherige Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters oder der Gemeindedirektorin/des Gemeindedirektors,

die nachträglich vom Rat zu bestätigen ist. Dienstreisen von Funktionsträgern nach § 3 Absatz 2 Buchstabe a), d) und e) bedürfen keiner Genehmigung. Gleiches gilt im Verhinderungsfall für die jeweiligen Vertreter.

- (3) Eine Reisekostenvergütung entfällt, soweit von anderer Seite eine Erstattung der Reisekosten verlangt werden kann.

#### **§ 5 – Verdienstausschlag**

- (1) Neben den Leistungen nach den §§ 1 bis 4 ist den Ratsmitgliedern der nachgewiesene Verdienstausschlag zu erstatten. Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt. Selbständig Tätigen wird eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens gewährt.
- (2) Die Erstattung nach Absatz 1 wird auf den Höchstbetrag von 13,00 € pro Stunde begrenzt.
- (3) Sofern nach Absatz 1 Ersatzansprüche nicht geltend gemacht werden können, aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, wird ein Pauschalstundensatz in Höhe des gesetzlichen Mindeststundenlohns gewährt.
- (4) § 2 Abs. 3 gilt auch insoweit entsprechend.

#### **§ 6 - Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen**

- (1) Die für die Gemeinde Soderstorf ehrenamtlich Tätigen erhalten für ihre Tätigkeit
- a) die nachgewiesenen notwendigen Auslagen (ohne Fahrtkosten), höchstens pro Tag 11,00 €,
- b) den nachgewiesenen Verdienstausschlag bis zur Höhe des gesetzlichen Mindeststundenlohns; wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstausschlag geltend macht, erhält im Rahmen dieser Höchstsätze einen Pauschalstundensatz als Entschädigung,
- c) die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung unter Berücksichtigung der Höchstgrenzen des Buchst. b).
- d) für Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes zusätzlich zu den Auslagen gemäß Buchst. a) die nachgewiesenen Reisekosten in Höhe der tatsächlich entstandenen Fahrtkosten bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sowie eine Wegstreckenentschädigung entsprechend der Entschädigungssätze nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B) bei der Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges oder eines sonstigen Fahrzeuges. Diese Wegstreckenentschädigung wird auf 39,00 € je Monat begrenzt.
- e) für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes anstelle der Entschädigung nach Buchst. a) die Leistungen nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B). Buchst. b) und c) bleiben unberührt.
- f) Die Protokollführerin/der Protokollführer erhält für jedes Protokoll einer Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ratsausschüsse eine Entschädigung von 29,00 €.
- (2) Die Vorschrift des § 2 Absatz 3 findet für Leistungen nach Abs. 1 entsprechende Anwendung.

#### **§ 7 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2017 in Kraft. Die Entschädigungssatzung vom 19. Dezember 2001 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Soderstorf, den 14. Juni 2017

Roland Waltereit  
Bürgermeister,

### **4. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Soderstorf**

Auf Grund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Soderstorf in seiner Sitzung am 14. Juni 2017 folgende 4. Änderung der Hundesteuersatzung für die Gemeinde Soderstorf beschlossen:

#### **Artikel I**

Der § 3 der Hundesteuersatzung erhält folgende Änderung:

#### **§3**

**Die Steuer beträgt für jeden Hund jährlich 50,00 €**

#### **Artikel II**

Diese 4. Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Die bisherigen Regelungen zum § 3 treten gleichzeitig außer Kraft. Alle anderen Regelungen haben weiterhin Bestandskraft.

Soderstorf, den 14. Juni 2017

Roland Waltereit  
(Bürgermeister)

### 3. Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Soderstorf

Auf Grund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Soderstorf in seiner Sitzung am 14. Juni 2017 folgende 3. Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung für die Gemeinde Soderstorf beschlossen:

#### Artikel I

Der § 4 Abs. (1) der Zweitwohnungssteuersatzung erhält folgende Änderung:

#### §4 - Steuersatz

##### (1) Die Steuerschuld beträgt im Haushaltsjahr

a)	bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu	1.000,00 €	126,00 €
b)	bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als aber nicht mehr als	1.000,00 € 1.750,00 €	201,00 €
c)	bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als aber nicht mehr als	1.750,00 €, 2.500,00 €	276,00 €
d)	bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als aber nicht mehr als	2.500,00 € 3.250,00 €	351,00 €
e)	bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als	3.250,00 €	426,00 €

#### Artikel II

Diese 3. Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Die bisherigen Regelungen zum § 4 Abs. (1) treten gleichzeitig außer Kraft. Alle anderen Regelungen haben weiterhin Bestandskraft. Soderstorf, den 14. Juni 2017

Roland Waltereit  
(Bürgermeister)

### Satzung der Gemeinde Soderstorf über ein abweichendes Baukonzept für die Straße „Hinter den Höfen“

Der Rat der Gemeinde Soderstorf hat in seiner Sitzung am 14.06.2017 gem. §132 des Baugesetzbuches vom 27. August 1997 (BGBl. S. 2141) und der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22. August 1996 (Niedersächsisches Gesetz und Verordnungsblatt S. 382), jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 - Baukonzept für Straße „Hinter den Höfen“

Abweichend von den Festsetzungen des § 8 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Soderstorf wird für die Straße

„Hinter den Höfen“

folgende Regelung getroffen:

Das Merkmal des § 8 Abs. 1 Buchstabe b) entfällt.

#### § 2 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Soderstorf, den 14. Juni 2017

Roland Waltereit  
(Bürgermeister)

## Hauptsatzung des Flecken Dahlenburg

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung vom 26.10.2016 hat der Rat des Flecken Dahlenburg in seiner Sitzung am 21.06.2017 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1

#### Name und Sitz

- (1) Der Flecken führt den Namen Flecken Dahlenburg. Er hat seinen Sitz in Dahlenburg, Landkreis Lüneburg und ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Dahlenburg.
- (2) Folgende Gemeindeteile werden gemäß § 19 Abs. 3 NKomVG benannt:

Bargmoor	Becklingen	Buendorf	Dahlenburg
Dumstorf	Eimstorf	Ellringen	Gienau
Groß Sommerbeck	Klein Sommerbeck	Leestahl	Lemgrabe
Quickborn	Riecklingen	Siecke	

### § 2

#### Wappen, Farben, Siegel

- (1) Das Wappen des Flecken Dahlenburg zeigt im schwarzen, mit silbernen Rosen bestreuten Felde auf grünem Boden drei verschieden gestaltene Türme nebeneinander, unten kauert ein natürlicher goldener Löwe.
- (2) Die Farben des Flecken Dahlenburg sind blau-weiß.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Bezeichnung:  
Flecken Dahlenburg, Landkreis Lüneburg.

### § 3

#### Ratzzuständigkeit und Wertgrenzen

- (1) Rechtsgeschäfte, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 € nicht übersteigt, bedürfen gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG nicht der Beschlussfassung durch den Rat.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der/dem Gemeindedirektor/in im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG beschließt der Rat nur, wenn es sich nicht um Verträge nach feststehenden Tarifen handelt oder der Vermögenswert des Vertrages 500,00 € übersteigt.

### § 4

#### Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen/Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, die die Bezeichnung „stellvertretende Bürgermeisterin/stellvertretender Bürgermeister“ führen. Sie vertreten die/den Bürgermeister/in bei der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und bei der repräsentativen Vertretung des Flecken.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreter/innen die Bezeichnung stellvertretende/r Bürgermeister/in mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

### § 5

#### Gemeindedirektor/in

- (1) Über das Amt der Gemeindedirektorin/des Gemeindedirektors sowie über die Vertretung entscheidet der Rat gemäß § 106 NKomVG.
- (2) Die/der Gemeindedirektor/in ist zuständig für die Aufgaben nach § 85 NKomVG oder die sonst durch Gesetz oder Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben. Der Verwaltungsausschuss kann seine Zuständigkeiten in Einzelfällen oder für Gruppen von Angelegenheiten auf die/den Gemeindedirektor/in übertragen.
- (3) Die/der Gemeindedirektor/in hat den Rat und den Verwaltungsausschuss über wichtige Angelegenheiten zu unterrichten, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

### § 6

#### Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen des Flecken werden im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg bekanntgemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus des Flecken Dahlenburg, Am Markt 17, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei der Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang im Aushangkasten am Rathaus der Samtgemeinde Dahlenburg in Dahlenburg, Am Markt 17, und nachrichtlich durch Aushang an den übrigen Bekanntmachungstafeln, vorgenommen. Die Dauer des Aushangs beträgt 1 Woche, soweit gesetzlich nicht eine andere Frist vorgeschrieben ist.



**§ 7**

**Bürgerbefragung und Einwohnerversammlung**

- (1) Der Rat kann in Angelegenheiten der Gemeinde die Durchführung einer Bürgerbefragung beschließen. Im Beschluss ist der genaue Wortlaut der an die Bürgerinnen und Bürger zu richtenden Fragen festzuhalten.
- (2) Die Bürgerbefragung muss innerhalb von drei Monaten nach dem entsprechenden Ratsbeschluss durchgeführt werden. Die Gemeindedirektorin/der Gemeindedirektor teilt innerhalb dieser Frist dem Rat das Ergebnis der Befragung mit.
- (3) Die/der Gemeindedirektor/in soll gemäß § 85 Absatz 5 NKomVG zur Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder Teile des Gemeindegebietes durchführen. Die Einladungen zu den Einwohnerversammlungen sind mit dem Beratungsgegenstand rechtzeitig ortsüblich bekanntzugeben.

**§ 8**

**Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten des Flecken Dahlenburg zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der/dem Bürgermeister/in ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheids ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen und Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

**§ 9**

**Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 13.12.2004 außer Kraft.

Dahlenburg, den 21.06.2017

Haut  
Bürgermeisterin

Maltzan  
Gemeindedirektor

**Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Gellersen  
für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 115 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in der Sitzung am 19.06.2017 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge 2017 -Euro-	erhöht um -Euro-	Vermindert um -Euro-	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans 2017 einschließlich des Nachtrags festgesetzt auf -Euro-
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	12.581.900			12.581.900
ordentliche Aufwendungen	12.581.900			12.581.900
außerordentliche Erträge	0			0
außerordentliche Aufwendungen	0			0
<b>Finanzhaushalt</b>				

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.133.200			12.133.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.399.900			11.399.900
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.097.600	180.000		1.277.600
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.408.600	867.000		3.275.600
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	339.000	661.000		1.000.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	275.000	500.000		775.000

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung im Jahre 2017 in Höhe von 339.800 € um 661.000 € erhöht und damit auf 1.000.000 € neu festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.129.500 € um 1.840.000 € erhöht und damit auf 2.969.500 € erhöht.

## § 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

## § 5

Die Hebesätze werden nicht geändert.

Reppenstedt, 19.06.2017

Josef Röttgers  
Samtgemeindebürgermeister

## 2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 111 Abs. 3 NKomVG i.V.m. § 15 NFAG, § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 27.06.2017 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10/50 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 07.07.2017 bis zum 17.07.2017 im Rathaus der Samtgemeinde Gellersen, Dachtmisser Str. 1, 21391 Reppenstedt, Zimmer 4, während der Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Reppenstedt, 29.06.2017

Josef Röttgers  
Samtgemeindebürgermeister

## Öffentlich-rechtlicher Vertrag -Zweckvereinbarung-

Zwischen

**der Samtgemeinde Gellersen,  
Dachtmisser Straße 1, 21391 Reppenstedt**

vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister Josef Röttgers -  
kurz **Samtgemeinde** genannt -

und der

**Elbmarsch Kommunal Service AöR (ElbKom),  
Elbuferstraße 98, 21436 Marschacht,**

vertreten durch den Vorstand Frau Diana Wodetzki und Herr Uwe Luhmann – kurz AöR genannt -.

### Präambel

Aufgrund von § 1 Abs. 1 Nr. 3 sowie der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nieders. GVBl Nr. 31/2011 S. 493, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes v. 18.7.2012 (Nieders. GVBl Nr. 16/2012 S. 279) wird folgende Zweckvereinbarung zum Zweck der interkommunalen Zusammenarbeit geschlossen:

### § 1

#### Vorbemerkung

- (1) Die Samtgemeinde Elbmarsch hat mit Satzung vom 05. Dezember 2013 auf Grundlage der §§ 141 und 142 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts „Elbmarsch Kommunal Service AöR (ElbKom)“ errichtet. Die ElbKom hat keine Gewinnerzielungsabsicht.

- (2) Zweck der Kommunalen Anstalt ist die Versorgung der Bevölkerung mit Breitbandtechnologie durch die Errichtung eines Glasfasernetzes als FttB<sup>1</sup>-Modell. Ziel ist es, ländliche Bereiche flächendeckend mit einem NGA<sup>2</sup>-Breitbandnetz auszustatten. Innerhalb der nächsten Jahre soll zur Breitband-Versorgung aller Bürger und Gewerbetreibender mit mind. 50 Mbit/s ein Leerrohrnetz incl. Glasfaserkabel errichtet werden. Das Netz wird an einen Betreiber verpachtet.
- (3) Die Samtgemeinde Elbmarsch hat die ElbKom gem. § 106 Abs. 2 des Vertrages von Lissabon über die Arbeitsweise der Europäischen Union mit der Versorgung der Bevölkerung mit Breitbandtechnologie durch die Errichtung eines passiven Glasfasernetzes betraut.
- (4) Die ElbKom finanziert die laufenden Kosten, mittelfristig aus eigenen Einnahmen. In den ersten Betriebsjahren ist die liquiditätsmäßige Unterstützung durch Bereitstellung zinsvergünstigter Kassenkredite durch die Samtgemeinde Elbmarsch vorgesehen.
- (5) Diese Zweckvereinbarung steht unter dem Vorbehalt, dass eine Vorvermarktungsquote an festen Netzverträgen zur Refinanzierung der Investitionskosten bis zum einem Fix-Datum erreicht wird. Die exakte Festlegung der Quote erfolgt erst dann, wenn die erforderliche DIN-Kostenermittlung und die Markterkundung/Interessenbekundungsverfahren nach § 4 Abs. 1 durchgeführt worden ist. Sofern die erforderliche Quote nicht erreicht wird, entscheidet der Verwaltungsrat der ElbKom über einen Netzausbau.

## **§ 2**

### **Gegenstand der Zweckvereinbarung**

Gegenstand dieser Zweckvereinbarung ist die Übertragung der als Daseinsvorsorge bestehenden Aufgaben der Errichtung und Betrieb eines flächendeckenden zukunftsfähigen NGA-Netzes zur Versorgung der Bevölkerung mit Breitbandtechnologie in der Samtgemeinde Gellersen und zwar für die Mitgliedsgemeinden Kirchgellersen, Südergellersen und Westergellersen sowie den Ortsteil Dachmissen der Gemeinde Reppenstedt.

## **§ 3**

### **Durchführung der Zweckvereinbarung**

- (1) Mit der Zweckvereinbarung werden alle mit der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten auf die öffentlich-rechtliche Anstalt „ElbKom“ übertragen.
- (2) Durch die notwendigen Vorleistungen der Samtgemeinde nach § 4 sowie der laufenden Unterstützung der Samtgemeinde durch einen Sitz im Verwaltungsrat mit beratender Stimme gemäß § 7 Abs. 2 sichert sich die Samtgemeinde die notwendigen Mitwirkungsrechte und Kontrollfunktionen.
- (3) Die beauftragte ElbKom legt zur Erfüllung des Auftrages Vorgänge unter Beachtung der Bestimmungen des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes an. Die Einhaltung der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht wird gewährleistet.
- (4) Die Samtgemeinde stellt der ElbKom alle erforderlichen Daten aus der ALK - Automatisierte Liegenschaftskarte - und aus dem ALB - Automatisiertes Liegenschaftsbuch – sowie Einwohneradresslisten unentgeltlich zur Verfügung. Einer Weitergabe der Daten an den künftigen Netzbetreiber (Adressdaten) und an das beauftragte Planungsbüro wird zugestimmt. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden eingehalten.

## **§ 4**

### **Planung und Kostenermittlung**

- (1) Als Grundlage für die Übernahme der Aufgabe durch die ElbKom erbringt die Samtgemeinde auf ihre Kosten folgende Leistungen:
  - eine Markterkundung über die Flächen, die bis 2018/2019 nicht mit einer für Deutschland als notwendig angesehenen flächendeckenden Grundversorgung mit mindestens 50 Mbit/s versorgt werden (sog. weiße Flecken) sowie ein Interessenbekundungsverfahren (IBV) mit sich anschließendem Verhandlungsverfahren;
  - eine qualifizierte FttB-Vorplanung durch ein abgestimmtes Planungsbüro;
  - eine Kostenermittlung nach DIN 276;
  - Durchführung einer Vorvermarktungskampagne in Zusammenarbeit mit dem künftigen Netzbetreiber, der ElbKom und dem beauftragten Planungsbüro.
- (2) Die ElbKom unterstützt die Samtgemeinde bei der Vorbereitung und Umsetzung vorstehender Maßnahmen.

## **§ 5**

### **Finanzierung**

- (1) Die Finanzierung des Breitbandnetzes erfolgt durch die Aufnahme von Krediten durch die ElbKom.
- (2) Eine finanzielle Beteiligung der Samtgemeinde ist nicht vorgesehen.
- (3) Zur Realisierung einer günstigen Kreditaufnahme erteilt die Samtgemeinde der ElbKom eine einfache Ausfallbürgschaft in Höhe der erforderlichen Investitionen im Samtgemeindegebiet.
- (4) Neben der Finanzierung der Tiefbau- und Glasfaserarbeiten (§ 4 Abs. 1) gehören zu den Investitionskosten auch alle HOAI<sup>3</sup>-Gebühren, Projektmanagementkosten, notwendige Gutachten und sonstige Gebühren, z.B. für Genehmigungen, bis zum Abschluss und Inbetriebnahme des NGA-Netzes.

---

1 Fibre-to-the-Building

2 Next Generation Access

3 Honorarordnung für Architekten und Ingenieure

- (5) Für den Fall, dass die notwendige Vorvermarktungsquote nicht erreicht wird und der Verwaltungsrat der ElbKom einem Glasfaserausbau nicht zustimmt, erstattet die Samtgemeinde die Kosten der Vorvermarktung in Höhe von max. 75.000 € zuzüglich der Mehrwertsteuer an die ElbKom. In diesem Betrag sind die Leistungen des künftigen Netzbetreibers für die Teilnahme an öffentlichen Versammlungen, Beratungsleistungen, Sprechstunden Vorort für die Zeit der Vorvermarktung sowie Kosten für Banner, Plakate, Bauzäune, Anzeigen, Roll-Ups, Beachflags, Materialien PK (Pressemappen), Konzeption und Steuerung der ElbKom enthalten.

## **§ 6**

### **Nutzungsberechtigung für öffentliche Verkehrswege**

- (1) Die ElbKom ist für das Gebiet der Samtgemeinde Elbmarsch im Besitz einer Nutzungsberechtigung der Bundesnetzagentur für die Errichtung von Telekommunikationslinien zur unentgeltlichen Nutzung der öffentlichen Verkehrswege im Sinne von § 68 Abs.1 S. 2 Telekommunikationsgesetz (TKG) (Bescheid Nr. 98 08 0414). Eine Erweiterung der Nutzungsberechtigung für den gesamten Bereich der Samtgemeinde Gellersen ist vorgesehen.
- (2) Die Samtgemeinde unterstützt die AöR bei der Erteilung der Zustimmung der jeweiligen Straßenbaustraßen für die unentgeltliche Benutzung von öffentlich gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen nach § 68 Abs. 3 TKG. Einzelheiten werden in einem gesonderten Vertrag über die Benutzung öffentlicher Wege für Telekommunikationslinien nach § 68 Abs. 3 TKG mit den jeweiligen Mitgliedsgemeinden geregelt.

## **§ 7**

### **Zusammenarbeit**

- (1) Die die Aufgabe abgebende Samtgemeinde hat gem. § 144 Abs. 1 NKomVG eine Unterstützungspflicht. Dieses ergibt sich aus dem Sinn einer Zweckvereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit.
- (2) Zur Unterstützung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit räumt die ElbKom der Samtgemeinde einen Sitz mit beratender Stimme im Verwaltungsrat ein. Das Recht zur Teilnahme an den Sitzungen erstreckt sich nur auf Tagesordnungspunkte, die Gegenstand dieser Zweckvereinbarung sind. Die ElbKom verpflichtet sich, ihre Satzung um entsprechende Regelungen zu ergänzen

## **§ 8**

### **Betrauung der ElbKom**

#### **Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse**

Bei der geplanten Errichtung der Breitbandinfrastruktur erfolgt als staatlich finanzierte Daseinsvorsorgetätigkeit der Samtgemeinde. Die Berechtigung zur Errichtung eines Glasfasernetzes ergibt sich aus den Vorschriften der §§ 136 ff. NKomVG.

### **§ 8.1**

#### **Betrauung der ElbKom mit den Aufgaben zur Versorgung der Bevölkerung mit Breitbandtechnologie**

Die Samtgemeinde betraut die ElbKom AöR gem. § 106 Abs. 2 des Vertrages von Lissabon über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bekanntgegeben am 1.12.2009 (AEUV), in Verbindung mit dem Beschluss der europäischen Kommission von 20. Dezember 2011, geregelt (2012/21/EU) mit der Versorgung der Bevölkerung mit Breitbandtechnologie durch Errichtung eines passiven Glasfasernetzes.

### **§ 8.2**

#### **Umfang der Betrauung**

- (1) Die Betrauung erstreckt sich auf die Gebiete in der Samtgemeinde, in denen nach der Markterkundung nicht innerhalb von 3 Jahren mit einem Ausbau der Infrastruktur durch die Telekom oder einen anderen privaten Anbieter zu rechnen ist. Nach Abschluss des Interessenbekundungsverfahrens (IBV) und des sich anschließenden Verhandlungsverfahrens verpflichtet sich die ElbKom, die Verpachtung des Passivnetzes in den im Abs. 1 genannten Gebieten zu organisieren und die Tiefbau- und Glasfaserarbeiten unter Berücksichtigung der VOB zu vergeben.
- (2) Die Betrauung wird auf 10 Jahre nach Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages befristet. Bei Bedarf ist eine Verlängerung der Betrauung zu prüfen.

### **§ 8.3**

#### **Art der Förderungen und Begünstigungen der ElbKom**

- (1) Ausfallbürgschaft über die Höhe der zur Finanzierung der Investitionen erforderlichen Summe. Der sich daraus ergebende Zinsvorteil beträgt max. 0,5 % jährlich.
- (2) Ein Defizitenausgleich ist nicht vorgesehen

### **§ 8.4**

#### **Maßnahmen zur Vermeidung und Rückforderung von Überkompensationen**

- (1) Nach dem derzeitigen Geschäftsplan ist eine Überkompensation nicht zu erwarten.
- (2) Die ElbKom verpflichtet sich gegenüber der Samtgemeinde, dass etwaige über einen angemessenen Gewinn hinausgehende Überschüsse bis zur Höhe der erhaltenen Förderungen an sie abgeführt werden. Für die Berechnung ist Art. 5 des Beschlusses der europäischen Kommission vom 20. Dezember 2011 (2012/21/EU) zugrunde zu legen.
- (3) Die Samtgemeinde Elbmarsch ist Träger der ElbKom. Nach § 5 der Satzung über die Errichtung der ElbKom fallen im Falle einer Auflösung der ElbKom alle übertragenen Aufgaben, alle übrigen Rechte und Pflichten sowie das Anstaltsvermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge an die Samtgemeinde Elbmarsch zurück. Die mit dieser Zweckvereinbarung übertragenen Aufgaben fallen dann an die Samtgemeinde zurück.

### § 8.5

#### Wirkung der Betrauung

- (1) Gem. Artikel 106 AEUV gelten die Vorschriften der Verträge der EU, insbesondere die Wettbewerbsregeln für Unternehmen, die im allgemein wirtschaftlichem Interesse betraut sind, nicht.
- (2) Die vorstehenden im Abs. 1 genannten Voraussetzungen sind mit dieser Betrauung erfüllt.

### § 9

#### Dauer und Beendigung der Zweckvereinbarung

- (1) Die Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann (§ 9 Abs. 2) zum 31. Dezember des Jahres mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang bei dem jeweiligen Vertragspartner maßgeblich.
- (2) Die Kündigung ist erstmalig nach Ablauf von 10 Jahren Haushaltsjahren möglich.
- (3) Im Falle des Verkaufes des Netzes durch die ElbKom hat die Samtgemeinde ein Sonderkündigungsrecht bzw. ein Vorkaufsrecht.
- (4) Bei Auflösung der Zweckvereinbarung werden die vermögensrechtlichen Verhältnisse durch Übereinkunft der Vertragspartner geregelt.

### § 10

#### Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde zur Schlichtung aufzurufen. Kommt eine Übereinkunft nicht zustande, so entscheidet das Verwaltungsgericht. Die zuständige Kommunalaufsicht wird vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport bestimmt.

### § 11

#### Zweckvereinbarungsanpassung

Bei wesentlichen Änderungen, die dieser Zweckvereinbarung zugrunde liegenden gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen, werden die Beteiligten in Verhandlungen mit dem Ziel eintreten, die Zweckvereinbarung den veränderten Verhältnissen anzupassen.

### § 12

#### Schriftform und salvatorische Klausel

Alle die Zweckvereinbarung betreffenden Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern bedürfen zu ihrer Gültigkeit der (Vertragsautonomie) Schriftform. Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücken eine Regelung zu treffen, die dem an nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.

### § 13

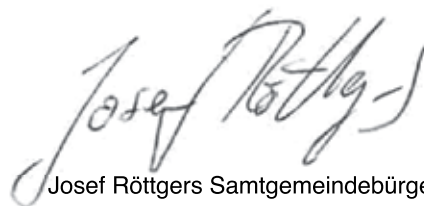
#### In-Kraft-Treten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Reppenstedt, den 20. Dezember 2016



Vorstand der ElbKom  
Uwe Luhmann und Diana Wodetzki



Josef Röttgers Samtgemeindebürgermeister

## **7. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Samtgemeinde Gellersen**

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 58 und 98 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in seiner Sitzung am 19.06.2017 die 7. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Gellersen beschlossen:

### **§ 1**

Die Satzung über die Benutzung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Gellersen wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Worte „unselbständige Anstalten“ durch die Worte „öffentliche Einrichtungen“ ersetzt.
2. § 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Innerhalb der Friedhöfe ist es nicht gestattet:

  - a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten;
  - b) Hunde frei umherlaufen zu lassen oder andere Tiere mitzubringen. Kot ist von der Besitzerin oder von dem Besitzer zu entfernen;
  - c) die Wege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Krankenfahrrädern und dergleichen zu befahren, soweit dies nicht im Einzelfall genehmigt ist. Die Vorschriften des §§ 6 Abs. 4 bleiben unberührt;
  - d) Druckschriften zu verteilen;
  - e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen und Plätze abzulegen;
  - f) zu lärmern und zu spielen sowie zu lagern;
  - g) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten;
  - h) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.
  - i) Gießkannen, Vasen, Gläser und Ähnliches an oder hinter Grabstätten zu lagern
  - j) Film-Ton-Video- oder Fotoaufnahmen außer zu privaten Zwecken zu erstellen und zu verwerten
  - k) Bodenmassen für die Anlage von Grabstätten dem Friedhofsgelände zu entnehmen.“
3. § 7 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für Arbeiten im Zusammenhang mit einer Beisetzung oder einer Trauerfeier außerhalb der üblichen Regelarbeitszeiten werden Gebührenzuschläge erhoben.“
4. § 8 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Säрге müssen aus leicht verweslichem Material (z.B. Vollholz) bestehen. Metallsärge dürfen nicht verwendet werden. Stoffe wie z.B. Lacke, Öle, Wachse usw. die zur Behandlung des Holzes genutzt werden müssen ungiftig und grundwasserneutral sein. Synthetische Stoffe und sonst. unverrottbare Materialien dürfen nicht für die Sargausstattung, Sterbewäsche etc. verwendet werden.
5. Nach § 8 Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Eine sarglose Beisetzung ist nur nach vorheriger landesrechtlicher Genehmigung zulässig.  
(5) Auch Urnen die beigesetzt werden müssen aus leicht abbaubaren und umweltfreundlichen Materialien bestehen.“
6. § 10 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Vor Aushub der Grabstelle sind ggf. vorhandene Grabumrandungen oder andere Gestaltungselemente sowie störender Bewuchs auf Kosten des Nutzungsberechtigten vollständig zu entfernen. Sollte dies nicht geschehen, geht das Risiko der Beschädigung oder des Unterganges bzw. Verlustes zu Lasten des Nutzungsberechtigten. Die Samtgemeinde Gellersen bestimmt bei welchen Grabstätten dies angebracht erscheint.“
7. In § 12 wird der Absatz 3 gestrichen. Der Absatz 4 wird zu Absatz 3.
8. § 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Grabstätten sind Eigentum der jeweiligen Mitgliedsgemeinde bzw. der Kirchengemeinde Kirchgellersen. Auf dem neuen Friedhof Reppenstedt sind sie Eigentum der Samtgemeinde Gellersen. An ihnen können Nutzungsrechte nach dieser Satzung erworben werden. Dies einschlägigen Bestimmungen sind schriftlich anzuerkennen.“
9. § 14 erhält folgende Fassung:

„Die Friedhöfe enthalten:

  1. Kindergräber (§ 15)
  2. Rasenreihengräber (§ 15a)
  3. Wahlgräber (§ 16)
  4. Familiengräber (§ 17)
  5. Urnengräber (Aschegrabstätten) (§19)
  6. Anonyme Urnengräber (§ 20)
  7. Doppelrasenreihengräber (§ 15 b)

8. Urnenrasenreihengräber (§ 18)
9. Urnengemeinschaftsgräber (§ 21a)
10. Urnenpartnergräber (§ 21a).“
10. § 16 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wahlgräber werden mit 1 bis 2 Grabstellen, in Ausnahmefällen bis zu 3 Grabstellen, abgegeben, um auch Angehörigen die Möglichkeit zu geben, einen Platz neben dem Ehepartner zu erwerben. Die Reihenfolge der Abgabe bestimmt die Samtgemeinde, wobei den Wünschen des Erwerbers innerhalb des Friedhofes nach Möglichkeit entsprochen wird. Die Nutzungsdauer beträgt 25 Jahre.

Das Nutzungsrecht wird durch die Samtgemeinde eingeräumt. Es wird erst wirksam nach erfolgter Zahlung der fälligen Gebühr. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Wahlgrabstätte. Außerdem ergibt sich die Verpflichtung zur Erstellung einer Grabmalanlage innerhalb eines Jahres nach Beisetzung, Bestattung oder Erhalt des Nutzungsrechtes.“
11. In § 16 Absatz 4 Buchstabe a wird hinter dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „und eingetragene Lebensgemeinschaft“ eingefügt.
12. Nach § 16 Absatz 6 werden folgende Absätze 7 und 8 eingefügt:

„(7) Ein Anspruch auf die Gewährung oder erneute Gewährung von Nutzungsrechten besteht nicht.

(8) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Es erfolgt keine Erstattung von bereits gezahlten Gebühren.“
13. § 18 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Es werden Urnenrasenreihengräber eingerichtet:

  - a) auf dem neuen Friedhof Reppenstedt,
  - b) auf dem Friedhof Kirchgellersen,
  - c) auf dem Friedhof Südergellersen.“
14. § 21a erhält folgende Fassung:

„§ 21a Gärtnerbetreute Grabanlagen

(1) Für gärtnerbetreute Grabanlagen werden besondere Grabfelder auf dem alten Friedhof Reppenstedt eingerichtet. Diese bestehen aus Urnengemeinschaftsgrabstätten (Urnenreihengrab), Urnenpartnergrabstätten und Erdgrabstätten.

(2) Gräber in Grabfeldern nach Absatz 1 werden nur vergeben, wenn zuvor ein Dauergrabpflegevertrag mit einem leistungsfähigen Dritten abgeschlossen worden ist.

(3) Urnengemeinschaftsgrabstätten werden im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit einer Urne vergeben.

(4) Urnenpartnergräber werden für die Ruhezeit von zwei Urnen vergeben. Bei tatsächlicher Nutzung der 2. Grabstelle muss die Ruhefrist derart verlängert werden, dass auch für die zweite Grabstelle eine 20jährige Ruhefrist erreicht wird.

(5) Erdgrabstätten werden in den gärtnerbetreuten Grabanlagen ebenfalls vergeben § 16 dieser Satzung gilt entsprechend.“
15. § 24 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Jede Grabstätte ist - unbeschadet der Anforderungen für Friedhöfe mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften - so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden. Eine Verletzung der Würde liegt u. a. vor, wenn Figuren ab einer Größe von 20 cm, blinkende Elemente, Solarleuchten oder akustische Signale gebende Elemente verwendet werden.

Der Bewuchs der Grabstätte sollte so angelegt sein, dass die Beschriftung des Grabsteines frei erkennbar ist und die vorgeschriebene Grabfläche nicht überschritten wird.
16. In § 26 Satz 1 wird hinter dem Wort „Gestaltungsvorschriften“ der Klammerzusatz „(§ 24 Abs. 2)“ eingefügt.
17. § 26 Buchstabe e) erhält folgende Fassung:

„e) nicht gestattet sind:

  1. Natursteinsockel aus anderem Material, als zum Grabmal selbst verwendet wird,
  2. Kunststoffsockel unter Natursteingrabmal,
  3. ornamentaler oder figürlicher Schmuck,
  4. Ölfarbanstrich auf Grabmalen,
  5. Lichtbilder ab einer Größe von DIN A4,
  6. Glas- und Emailleplatten oder anderer gegossener Grabschmuck.“
18. Nach § 27 Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Bis zur Dauer von einem Jahr nach Beisetzung oder Bestattung sind provisorische Grabmäler wie z.B. Holzkreuze und Holztafeln ohne Genehmigung zulässig. Nach dieser Zeit sind provisorische Grabmäler selbständig zu entfernen und die Grabanlagen gem. § 25 anzulegen.“
19. § 30 Absatz 1 erhält folgende Fassung:



„§ 30 Unterhaltung der Grabstätten

(1) Grabstätten, Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten.

Hierfür sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Die Samtgemeinde Gellersen überprüft regelmäßig die Standsicherheit der Grabmale.

Der Nutzungsberechtigte trägt die alleinige Verantwortung für die Stand-oder Verkehrssicherheit der Grabmalanlage, Grabausstattung und Grabstätte. Er haftet für alle Schäden die aus der Verletzung dieser Verpflichtung entstehen. Er verpflichtet sich die Stand-und Verkehrspflicht regelmäßig selbständig zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen.“

20. § 30 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Nutzungsberechtigte hat dafür Sorge zu tragen, dass bei einem Absinken des Erdreichs in einer Grabstätte diese wieder auf Bodenniveau aufgefüllt wird, um eine Unterhöhlung oder ein Nachrutschen zu verhindern.“

21. § 31 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Grabmalanlage und sonstigen Grabausstattungen dürfen nur mit Genehmigung der Samtgemeinde entfernt, verändert, umgesetzt oder ausgetauscht werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes kann der bisherige Nutzungsberechtigte mit Genehmigung der Samtgemeinde innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Nutzungsrechtes Grabmale und sonstige Grabausstattungen unentgeltlich entfernen.“

22. § 33 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Nutzungsberechtigte hat die Grabstätte innerhalb von 12 Monaten nach Beisetzung oder nach Erwerb des Nutzungsrechtes würdig herzurichten und ständig gärtnerisch instand zu halten. Zur Grabbepflanzung sind nur Gewächse zu verwenden, die benachbarte Gräber nicht stören, bodendeckende Pflanzen sind zu bevorzugen. Bäume, Büsche und sonstige Gewächse dürfen eine Höhe von 2 Meter nicht überschreiten.

23. In § 34 Absatz 2 werden die beiden letzten Worte „und Gießkannen“ gestrichen.

24. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42 Haftung

Die Samtgemeinde Gellersen haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Samtgemeinde Gellersen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Nutzungsberechtigte und Verfügungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden infolge eines unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsatzung widersprechenden Benutzung oder für Schäden die durch einen mangelhaften Zustand der Grabstätten entstehen.“

25. § 43 erhält folgend Fassung:

„§ 43 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich

1. Sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
2. Entgegen § 5 Abs. 3
  - a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen betritt;
  - b) Hunde frei umherlaufen lässt, Als Besitzer Hundekot nicht entfernt; Andere Tiere mitbringt
  - c) die Wege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Krankenfahrstühlen und dergleichen befährt, soweit dies nicht im Einzelfall genehmigt ist. Die Vorschriften des §§ 6 Abs. 4 bleiben unberührt;
  - d) Druckschriften verteilt;
  - e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen und Plätze ablegt;
  - f) lärmt und spielt oder lagert;
  - g) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anbietet;
  - h) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt sowie Gießkannen, Vasen, Gläser und Ähnliches an oder hinter Grabstätten lagert,
  - j) Film-Ton-Video- oder Fotoaufnahmen außer zu privaten Zwecken erstellt und verwertet,
  - k) Bodenmassen für die Anlage von Grabstätten dem Friedhofsgelände entnimmt,
3. Entgegen § 16 Abs. 1 nicht innerhalb eines Jahres nach Beisetzung, Bestattung oder Erhalt des Nutzungsrechtes die Grabstätte anlegt und eine Grabmalanlage erstellen lässt
4. Entgegen § 27 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung bauliche Anlagen oder Gedenksteine errichtet oder verändert.
5. Grabmale entgegen § 29 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte,
6. Grabmale entgegen §30 Abs. 1 nicht in würdigem und verkehrssicherem Zustand hält,
7. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen vorherige Genehmigung entgegen § 31 entfernt, austauscht, versetzt oder verändert,

8. Bäume, Sträucher und sonst. Gewächse entgegen § 33 Abs. 2 höher als 2 Meter wachsen lässt,
  9. Entgegen § 26 die Zusätzlichen Gestaltungsvorschriften für Grabmale nicht einhält,
  10. Entgegen § 33 eine Grabstätte nicht regelmäßig gärtnerisch instand hält.“
26. § 44 erhält folgende Fassung:

„§ 44 Zwangsmittel

„Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Satzung kann ein Zwangsgeld gemäß § 64 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Form der Bekanntmachung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 307) von mindestens 5,00 € bis zur Höhe von 50.000,00 € angedroht und festgesetzt werden.“ Statt ein Zwangsgeld zu verhängen, kann die Samtgemeinde eine unterlassene Handlung auf Kosten Säumiger/Pflichtiger selbst durchführen oder durchführen lassen (Ersatzvornahme).“

**§ 2 Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Samtgemeinde Gellersen, den 19.06.2017

Josef Röttgers  
Samtgemeindebürgermeister

**3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen in der Samtgemeinde Gellersen**

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 58 und 98 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) und der §§ 1, 2, und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2017 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) und § 41 der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Samtgemeinde Gellersen hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in seiner Sitzung am 19.06.2017 die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen in der Samtgemeinde Gellersen beschlossen:

**§ 1**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen in der Samtgemeinde Gellersen wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

**„§ 6 Gebühren**

**1. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Rasenreihengrab und anonymes Urnengrab ohne Nutzungsrecht)**

1.1	Für ein Kindergrab	300,00 €
1.2	Für ein Rasenreihengrab	1.950,00 €
	beinhaltet:	
-	eine Rasenliegeplatte mit Vor- und Familiennamen sowie Geburts- und Sterbejahr	
-	alle anfallenden Arbeiten an der Grabstelle, der Rasenfläche und der Rasenliegeplatte sowie Entfernen der Rasenliegeplatten nach Ablauf der Ruhefrist.	
1.3	Für ein Doppelrasenreihengrab	3.700,00 €
	beinhaltet:	
-	eine Rasenliegeplatte mit Vor- und Familiennamen sowie Geburts- und Sterbejahr	
-	alle anfallenden Arbeiten an der Grabstelle, der Rasenfläche und der Rasenliegeplatte sowie Entfernen der Rasenliegeplatten nach Ablauf der Ruhefrist.	
	Für die Wahl von Variationen der Rasenliegeplatte bei Erdgräbern wird folgender Zuschlag erhoben:	
1.4	a) Lochbohrung für Steckvase	75,00 €
1.5	b) Liegeplatte mit Pflanzrahmen	340,00 €
1.6	c) Liegeplatte mit Stütze und Unterplatte	650,00 €
1.7	d) Liegeplatte mit Stütze und Unterplatte und Pflanzrahmen	870,00 €
1.8	Für ein Wahlgrab	930,00 €
1.9	Für ein Wahlgrab in besonderer Lage	1.440,00 €
1.10	Für ein Familiengrab	970,00 €
1.11	Für ein Urnengrab	750,00 €
1.12	Für ein anonymes Urnengrab	200,00 €
1.13	Für ein Urnenrasenreihengrab	840,00 €
	beinhaltet:	

- eine Rasenliegeplatte mit Vor- und Familiennamen sowie Geburts- und Sterbejahr
  - alle anfallenden Arbeiten an der Grabstelle, der Rasenfläche und der Rasenliegeplatte sowie Entfernen der Rasenliegeplatte nach Ablauf der Ruhefrist.
- 1.14 Für ein Doppelurnenrasenreihengrab 940,00 €  
 beinhaltet:
- eine Rasenliegeplatte mit Vor- und Familiennamen sowie Geburts- und Sterbejahr
  - alle anfallenden Arbeiten an der Grabstelle, der Rasenfläche und der Rasenliegeplatte sowie Entfernen der Rasenliegeplatte nach Ablauf der Ruhefrist.
- Für die Wahl von Variationen der Rasenliegeplatte bei Urnengräbern wird folgender Zuschlag erhoben:
- 1.15 a) Lochbohrung für Steckvase 75,00 €
- 1.16 b) Liegeplatte mit Pflanzrahmen 340,00 €
- 1.17 Urnenpartnergräber in gärtnerbetreutem Grabfeld 650,00 €
- 1.18 Urnengemeinschaftsgräber in gärtnerbetreutem Grabfeld 200,00 €
- 1.19 Erdgrab in gärtnerbetreutem Grabfeld 930,00 €
- 1.20 Urnengrab im Gemeinschaftsfeld Findling 565,00 €
- 1.21 Urnengrab im Gemeinschaftsfeld Baum 1.000,00 €

#### **Verlängerung des Nutzungsrechtes (pro Jahr)**

- 1.22 Für ein Kindergrab 15,00 €
- 1.23 Für ein Wahlgrab 33,00 €
- 1.24 Für ein Wahlgrab in besonderer Lage 54,00 €
- 1.25 Für ein Familiengrab 21,00 €
- 1.26 Für ein Urnengrab 33,00 €
- 1.27 Für ein Doppelrasenreihengrab (Verlängerung der Ruhefrist) 144,00 €
- 1.28 zuzüglich Ergänzung der Rasenliegeplatte (einmalig) 250,00 €  
 einschließlich Nachbeschriftung, Reinigung und Neutönung der vorhandenen Inschrift
- 1.29 Für ein Doppelurnenrasenreihengrab (Verlängerung der Ruhefrist) 47,00 €
- 1.30 zuzüglich Ergänzung der Rasenliegeplatte (einmalig) 250,00 €  
 einschließlich Nachbeschriftung, Reinigung und Neutönung der vorhandenen Inschrift
- 1.31 Verlängerung eines Urnengrabes in gärtnerbetreutem Grabfeld 32,50 €

#### **2. Benutzung der Leichen- und Trauerhalle**

- 2.1 Trauerhalle 180,00 €
- 2.2 Gutskapelle Heiligenthal 180,00 €

#### **3. Gebühren für die Beisetzung, Ausheben und Verfüllen der Gräber**

- 3.1 Für ein Kindergrab 150,00 €
- 3.2 Für ein Erwachsenengrab 310,00 €
- 3.3 Für ein Urnengrab 120,00 €
- 3.4 Für ein anonymes Urnengrab 100,00 €
- 3.5 Für ein Erwachsenengrab als Rasenreihengrab 375,00 €

#### **4. Zuschläge**

- 4.1 Bei Schnee und/oder Frost von mehr als 30 cm Tiefe sowie bei unvorhergesehenen Arbeiten kann ein Zuschlag von bis zu 20 v.H. erhoben werden. 20 %
- 4.2 Bei Beisetzung oder Trauerfeier an einem Sonnabend wird ein Zuschlag erhoben. 150,00 €

#### **5. Umbettung**

- 5.1 Die Samtgemeinde Gellersen setzt ein Entgelt entsprechend dem tatsächlichen Aufwand fest. tatsächlicher Aufwand

#### **6. Einebnen von Grabstellen**

- 6.1 1. Entfernen des Grabmales, der Umrandung und der Bepflanzung.  
 Die Samtgemeinde Gellersen setzt ein Entgelt entsprechend dem tatsächlichen Aufwand fest. tatsächlicher Aufwand
- 6.2 2. Einebnung je Grabstelle vor Ablauf der Ruhefrist pro Jahr und Grabstelle“ 35,00 €

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Samtgemeinde Gellersen, den 19.06.2017

Josef Röttgers

Samtgemeindebürgermeister

## Haushaltssatzung der Gemeinde Embsen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Embsen in seiner Sitzung am 22.05.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.385.400,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.562.500,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	133.100,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	133.100,00 €
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.271.600,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.358.400,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	322.000,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	274.800,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	715.000,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	746.400,00 €
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.308.600,00 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.379.600,00 €

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 370.000 € festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
Gewerbsteuer		360 v. H.

Embsen, den 22.05.2017

Gemeinde Embsen

Meyer

Stellvertr. Gemeindedirektor

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan der Gemeinde Embsen liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Embsen, 21409 Embsen, Lindenstraße 2, öffentlich aus.

Embsen, den 22.06.2017

Meyer

Stellvertr. Gemeindedirektor

## Haushaltssatzung der Gemeinde Melbeck für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Melbeck in seiner Sitzung am 23.05.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.254.700,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.525.400,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.137.600,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.311.300,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	35.000,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	63.600,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	36.200,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.172.600,00 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.411.100,00 €

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 520.000 € festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.

Gewerbsteuer	375 v. H.
--------------	-----------

### § 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten die Ausgaben bis zur Höhe von 1.000 € als unerheblich.

Melbeck, den 23.05.2017

Gemeinde Melbeck

Buntrock

Stellvertr. Gemeindedirektorin

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan der Gemeinde Melbeck liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Melbeck, 21406 Melbeck, Floetstraße 4, öffentlich aus.

Melbeck, den 22.06.2017

Buntrock

Stellvertr. Gemeindedirektorin

## 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Aufwandsentschädigung in der Samtgemeinde Ostheide (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 58 Abs. 1 Nr. 5, 71 Abs. 7 und 73 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat der Samtgemeinde Ostheide in seiner Sitzung vom 13.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel I

Die Entschädigungssatzung vom 26.06.2001 in der Fassung der Änderungssatzung vom 14.06.2017 wird wie folgt geändert:

§ 7 (Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen) Absatz 1  
erhält folgende Fassung:

- |  |             |
|--|-------------|
| 1) Die folgenden ehrenamtlich Tätigen erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung: |             |
| 1. Gemeindebrandmeisterin/Gemeindebrandmeister                                       | 150,00 €    |
| 2. stellvertr. Gemeindebrandmeisterin/innen /Gemeindebrandmeister                    | 75,00 €     |
| 3. Ortsbrandmeisterin/Ortsbrandmeister einer Stützpunktwehr                          | 70,00 €     |
| 4. stellvertr. Ortsbrandmeisterin/Ortsbrandmeister einer Stützpunktwehr              | 35,00 €     |
| 5. Ortsbrandmeisterin/Ortsbrandmeister   | 60,00 €     |
| 6. stellvertr. Ortsbrandmeisterin/Ortsbrandmeister                                   | 30,00 €     |
| 7. Gerätewartin/Gerätewart Stützpunktwehr  | 35,00 €     |
| 8. Gerätewartin/Gerätewart Ortswehr  | 25,00 €     |
| 9. Zuschlag je Fahrzeug  | 5,00 €      |
| 10. Sicherheitsbeauftragte/Sicherheitsbeauftragter                                   | 30,00 €     |
| 11. Gemeindeausbilderin/Gemeindeausbilder  | 30,00 €     |
| 12. Gemeindejugendwartin/Gemeindejugendwart  | 40,00 €     |
| 13. stellvertr. Gemeindejugendfeuerwehrwartin/Gemeindejugendfeuerwehrwart            | 20,00 €     |
| 14. Jugendwartin/Jugendwart Ortswehr   | 35,00 €     |
| 15. Gemeindegemeinschaftwartin/Gemeindegemeinschaftwart                              | 40,00 €     |
| 16. Kinderfeuerwehrwartin/Kinderfeuerwehrwart Ortswehr                               | 35,00 €     |
| 17. Gemeindeatemschutzbeauftragte/Gemeindeatemschutzbeauftragter                     | 30,00 €     |
| 18. Gemeindepressewartin/Gemeindepressewart  | 20,00 €     |
| 19. Gemeindegemeinschaftsführerin/Gemeindegemeinschaftsführer                        | 10,00 €     |
| 20. Gemeindegemeinschaftsklassenbetreuerin/Gemeindegemeinschaftsklassenbetreuer      | 20,00 €     |
| 21. Gruppenführerin/Gruppenführer Gemeindegefahrgutgruppe                            | 20,00 €     |
| 22. Gruppenführerin/Gruppenführer Gemeindegemeinschaftsgruppe                        | 20,00 €     |
| 23. Mitglieder des Seniorenbeirates  | je 5,00 €   |
| 24. ehrenamtliche/nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte                           | 154,00 €    |
| 25. ehrenamtliche/ehrenamtlicher Jugendbeauftragte/Jugendbeauftragter                | 154,00 €    |
| 26. Umweltschutzbeauftragte/Umweltschutzbeauftragter                                 | 154,00 €    |
| 27. Integrationsbeauftragte/Integrationsbeauftragter                                 | je 154,00 € |
| 28. Schiedspersonen  | 40,00 €     |

### Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Barendorf, am 14.06.2017

gez. Meyer  
Samtgemeindegemeinschaftsleiter

## 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Freiwillige Feuerwehr Ostheide

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.12.2012. (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Samtgemeinde Ostheide in seiner Sitzung vom 13.06.2017 folgende 2. Änderungssatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Ostheide beschlossen:

## **§ 1 Organisation und Aufgaben**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen
- Barendorf,
  - Neetze, Sütthorff
  - Reinstorf, Holzen und Wendhausen,
  - Thomasburg, Bavendorf und Radenbeck
  - Vastorf
  - Wendisch Evern

unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Ortsfeuerwehren Neetze und Reinstorf sind als Stützpunkfeuerwehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren – Feuerwehrverordnung – FwVO vom 30.04.2010 (Nds. GVBl. S. 185, 284), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2011 (Nds. GVBl. S. 125), eingerichtet. Die übrigen Ortsfeuerwehren sind Grundausrüstungsfeuerwehren.

- (2) Die Ortsfeuerwehren Barendorf, Vastorf und Wendisch Evern bilden den Zug 1, die Ortsfeuerwehren Reinstorf, Bavendorf, Holzen und Wendhausen bilden den Zug 2 und die Ortsfeuerwehren Neetze, Sütthorff, Thomasburg und Radenbeck bilden den Zug 3 (§ 20 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG). Zur Führung dieser taktischen Einheiten bestellt die Gemeindebrandmeisterin bzw. der Gemeindebrandmeister für jeden Zug eine Einheitsführerin bzw. einen Einheitsführer. Die Bezeichnung lautet Zugführerin bzw. Zugführer.

## **§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Ostheide wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Gemeindebrandmeisterin/innen oder den/die stellvertretenden Gemeindebrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Im Bedarfsfall können bis zu zwei stellvertretende Gemeindebrandmeisterinnen oder stellvertretende Gemeindebrandmeister benannt werden. Sofern zwei stellvertretende Gemeindebrandmeisterinnen oder zwei stellvertretende Gemeindebrandmeister benannt sind, üben diese ihre Tätigkeit gleichberechtigt aus.

## **§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr**

Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister. In begründeten Ausnahmefällen kann eine zweite stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder ein zweiter stellvertretender Ortsbrandmeister benannt werden. Sofern zwei stellvertretende Ortsbrandmeisterinnen bzw. Ortsbrandmeister benannt worden sind, ist eine Reihenfolge in der Vertretung der Ortsbrandmeisterin bzw. des Ortsbrandmeisters zu bestimmen. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.

## **§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten**

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von sechs Jahren.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (3) Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte
1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
  2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
  3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister sind über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

## **§ 5 Gemeindekommando**

- (1) Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Samtgemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
  - b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
  - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Samtgemeinde für den Bereich des Feuerwehrwesens,



- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm - und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
  - e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs
  - f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
  - g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
  - h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
  - i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
  - j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.
- (2) Das Gemeindekommando besteht aus
- a) der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
  - b) der/den stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin/innen oder dem/den stellvertretenden Gemeindebrandmeister/n, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern, den stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen und den stellvertretenden Ortsbrandmeistern als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
  - c) der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart , der Schriftwartin oder dem Schriftwart und der Gemeindegemeinschaftsbeauftragten oder dem Gemeindegemeinschaftsbeauftragten als Beisitzerin oder Beisitzer.

Sind für eine Ortsfeuerwehr zwei stellvertretende Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeister benannt, ist nur die erste stellvertretende Ortsbrandmeisterin bzw. der erste stellvertretende Ortsbrandmeister Mitglied im Gemeindekommando. Eine Übertragung der Mitgliedschaftsrechte auf die zweite stellvertretende Ortsbrandmeisterin bzw. den zweiten stellvertretenden Ortsbrandmeister ist nicht möglich.

- (3) Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Absatz 2 Buchstabe c werden auf Vorschlag der in Absatz 2 Buchstabe a und b genannten Gemeindekommandomitglieder von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von sechs Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindekommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.
- (4) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindekommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (5) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. c und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Gemeindekommandos vorzeitig abberufen.
- (6) Das Gemeindekommando wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn die Gemeinde oder mehr als die Hälfte der Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Fristgerecht i. S. d. Satz 1 ist ebenfalls die Samtgemeindebürgermeisterin bzw. der Samtgemeindebürgermeister einzuladen.
- (7) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (8) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (9) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindekommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde zuzuleiten.

#### **§ 6 Ortskommando**

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a, b, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.
- (2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17).
- (3) Das Ortskommando besteht aus
  - a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
  - b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
  - c) den Führerinnen und Führern taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4) als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
  - d) der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten
 als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer.



### **§ 9 Angehörige der Einsatzabteilung**

- (1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 63. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).
- (2) Aufnahmege-suche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Samtgemeinde kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten.
- (3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Samtgemeinde über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Samtgemeinde darauf nicht generell verzichtet hat.
- (4) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:  
„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“
- (5) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.
- (6) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann Angehörige der Altersabteilung, die das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 6 NBrandSchG erfüllen, an Übungsdiensten der Ortswehr teilnehmen lassen. Diese Wehrmitglieder können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch zu Einsätzen herangezogen werden, wenn sie am Übungsbetrieb regelmäßig teilnehmen. Bei Alarmierung über Funkmeldeempfänger sind diese Einsatzkräfte nach Bedarf gesondert zu alarmieren. Bei Alarmierung über Sirene gelten diese Einsatzkräfte als herangezogen.

### **§ 10 Angehörige der Altersabteilung**

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

### **§ 11 Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren**

- (1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.
- (2) Kinder aus der Samtgemeinde Ostheide können nach Vollendung des 6., aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Jugendliche aus der Samtgemeinde Ostheide können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr.

### **§ 12 Angehörige der Musikabteilung**

- (1) Musikabteilungen können eingerichtet werden.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Die Angehörigen der Musikabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht in der Samtgemeinde haben. Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

### **§ 13 Angehörige der Ehrenabteilung**

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters sowie nach Einvernehmensherstellung mit der Samtgemeinde durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

### **§ 14 Fördernde Mitglieder**

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

### § 15 Rechte und Pflichten

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister befristet, längstens 12 Monate, beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.
- (2) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Samtgemeinde zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

### § 16 Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister unter Beteiligung des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters. Beförderungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin oder Löschmeister“ vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister unter Beteiligung des Ortsbrandmeisters. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister unter der Beteiligung des Gemeindefeuerkommandos.

### § 17 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Austrittserklärung
  - b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde
  - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
  - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde bei Angehörigen der Einsatzabteilung
  - e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
  - f) Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus
  - a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr
  - b) mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus
  - a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr
  - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (5) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
  1. wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt
  2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt
  3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört
  4. das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat
  5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist
  6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.

- (7) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Samtgemeinde geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Gemeindekommando und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Samtgemeinde erlassen.
- (8) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.
- (9) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen.
- (10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

### § 18 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.07.2017 in Kraft.

gez. Meyer  
Samtgemeindebürgermeister

## 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Ostheide für die Kinderkrippen (Krippensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Ostheide in seiner Sitzung am 13.06.2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel I

Im § 1 werden nach dem Absatz 3 die bisherigen Absätze 4 bis 8 durch die folgenden Absätze 4 bis 9 ersetzt:

- (4) Änderungsmeldungen, d. h. Änderungen der bisher angemeldeten Betreuungszeiten, dies betrifft insbesondere die Sonderöffnungszeiten, sind nur im dreimonatigen Rhythmus mit einer Frist von vier Wochen zu folgenden Terminen möglich:  
- 01. August - 01. November - 01. Februar - 01. Mai
- (5) Abmeldungen sind nur schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich.
- (6) An- und Abmeldungen sowie Änderungsmeldungen sind bei den Leitungen der Kinderkrippen abzugeben. Die Schriftform ist bei den Meldungen unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes vorgeschrieben.
- (7) Wird ein Kind zum Ende eines Kinderkrippenjahres abgemeldet, zieht dies ab dem Beginn der Sommerferien eines jeden Jahres eine dreimonatige Wiederaufnahmesperre nach sich.
- (8) Für Kinder, die im Laufe eines Jahres in den Kindergarten wechseln, ist eine Abmeldung in der Zeit vom 01.04. bis zum 31.07. nicht möglich. Das Gleiche gilt für Änderungsmeldungen nach Absatz 4.
- (9) Der Übergang von der Kinderkrippe in den Kindergarten findet grundsätzlich zu Beginn eines Kindergartenjahres statt. Im Einzelfall ist ein früherer Übergang möglich.

### Artikel II

Im § 4 werden die bisherigen Absätze 1 bis 3 durch die folgenden Absätze 1 bis 3 ersetzt:

- (1) Für die Betreuung der Kinder in den Kinderkrippen sind folgende Gebühren monatlich zu entrichten:  
**Regelbetreuungszeiten:**  
Regelbetreuungszeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr 375,00 €  
**Zusatzdienste:**
  - a) Frühdienst von 7:00 Uhr bis 8:00 Uhr 35,00 €
  - b) Spätdienst von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr 35,00 €
  - c) Für die gelegentliche Nutzung von Früh- und Spätdienst kann eine 10er-Karte erworben werden 20,00 €
- (2) Für jedes weitere Kind der Sorgeberechtigten, das zeitgleich eine Kinderkrippe, einen Kindergarten oder die nachschulische Betreuung in der Samtgemeinde Ostheide besucht, ermäßigt sich die nach Abs. 1 zu zahlende Gebühr für das laufende Kinderkrippenjahr um 20 %, sofern für das erste Kind eine Gebühr zu entrichten ist.
- (3) Auf Antrag der Sorgeberechtigten erfolgt eine Ermäßigung der Kinderkrippengebühren nach folgender Staffelung:  
Für die Regelbetreuungszeit von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr beträgt die monatlich zu zahlende Gebühr 7,2 % des nachgewiesenen Bruttoeinkommens beider Sorgeberechtigten, mindestens 85,00 €, höchstens 375,00 €.

### Artikel III

Der § 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Das gebührenpflichtige Einkommen errechnet sich wie folgt:

Summe aller Bruttoeinnahmen der Sorgeberechtigten des letzten Kalenderjahres

./i. Kinderfreibetrag in Höhe von 3.678,00 € je unterhaltsberechtigtes Kind

./i. Werbungskosten in Höhe von 1.000,00 € je steuerpflichtiges Einkommen der Sorgeberechtigten

./i. Vorsorgeaufwendungen in Höhe des Pauschalbetrags von 4.200,00 € für Ehepaare, eingetragene Lebenspartnerschaften und eheähnliche Gemeinschaften oder 2.100,00 € für Alleinstehende

= bereinigtes Einkommen laut Sozialstaffel

Der Kinderfreibetrag kann nur für Kinder geltend gemacht werden, die nach dem Bundeskindergeldgesetz berücksichtigungsfähig sind und die noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben.

Dem gebührenpflichtigen Einkommen sind steuerfreie Einkünfte wie Unterhaltsleistungen, Kindergeld, Renten und andere öffentliche Leistungen hinzuzurechnen, sofern eine Anrechnung nicht ausdrücklich gesetzlich ausgeschlossen ist. Elterngeld wird bis zu einer Höhe von 300,00 € (§ 2 Abs. 4 Satz 1 BEEG), im Falle von Elterngeld Plus bis zu einer Höhe von 150,00 € (§ 4 Abs. 3 Satz 2 BEEG) nicht angerechnet.

Das Einkommen des letzten Kalenderjahres ist grundsätzlich durch den Einkommensteuerbescheid des Vorjahres oder der Lohnsteuerbescheinigung des Vorjahres nachzuweisen.

Wird das Einkommen nicht nachgewiesen, so ist die Gebühr der höchsten Einkommensstufe zu zahlen.

### Artikel IV

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Barendorf, am 13.06.2017

Norbert Meyer

Samtgemeindebürgermeister

## 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Ostheide für die „Nachschulische Betreuung“

Aufgrund der §§ 10, 58 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Ostheide in seiner Sitzung am 13.06.2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel I

Im § 1 werden nach dem Absatz 3 die bisherigen Absätze 4 bis 8 durch die folgenden Absätze 4 bis 8 ersetzt:

- (4) Änderungsmeldungen, d. h. Änderungen der bisher angemeldeten Betreuungszeiten und/oder der Sonderöffnungszeiten sind nur im dreimonatigen Rhythmus mit einer Frist von vier Wochen zu folgenden Terminen möglich:  
- 01. August - 01. November - 01. Februar - 01. Mai
- (5) Abmeldungen sind nur schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich.
- (6) An- und Abmeldungen sowie Änderungsmeldungen sind bei der Leitung der Nachschulischen Betreuung abzugeben. Die Schriftform ist bei den Meldungen unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes vorgeschrieben.
- (7) Wird ein Kind zum Ende eines Schuljahres bei der Nachschulischen Betreuung abgemeldet, zieht dies ab dem Beginn der Sommerferien eines jeden Jahres eine dreimonatige Wiederaufnahmesperre nach sich.
- (8) Für Kinder, die zum Ende des Schuljahres die Grundschule verlassen, ist eine Abmeldung in der Zeit vom 01.04. bis 31.07. nicht möglich. Das Gleiche gilt für Änderungsmeldungen nach Absatz 4.

### Artikel II

Im § 4 werden die bisherigen Absätze 1 bis 3 durch die folgenden Absätze 1 bis 3 ersetzt:

- (1) Für die Nachschulische Betreuung in der Zeit von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr sind folgende Gebühren monatlich zu entrichten:
  - (a) pro Kind 225,00 €  
In der Gebühr ist ein Essgeld in Höhe von 80,00 € enthalten.
  - (b) Ermäßigung für Geschwisterkinder, die zeitgleich die Nachschulische Betreuung oder einen Kindergarten innerhalb der Samtgemeinde Ostheide besuchen und der Träger des Kindergartens keine Geschwisterermäßigung gewährt.  
für das 2. Kind 30,00 €  
für das 3. Kind und jedes weitere Kind 60,00 €  
Eine Doppelförderung von verschiedenen Trägern ist ausgeschlossen.
  - (c) Auf Antrag der Sorgeberechtigten erfolgt eine Ermäßigung der monatlichen Gebühren nach folgender Staffelung:

Stufe	gebührenpflichtiges Bruttojahreseinkommen	Betreuungsgebühren inkl. 48,00 € Mittagessen (3Tg./Wo. bis 17:00 Uhr)	Betreuungsgebühren inkl. 64,00 € Mittagessen (4Tg./Wo. bis 17:00 Uhr)	Betreuungsgebühren inkl. 80,00 € Mittagessen (5Tg./Wo. bis 17:00 Uhr)
6	30.000,00 € und mehr	135,00 €	180,00 €	225,00 €
5	25.000,00 € bis 29.999,99 €	119,00 €	159,00 €	199,00 €
4	20.000,00 € bis 24.999,99 €	106,00 €	142,00 €	177,00 €
3	15.000,00 € bis 19.999,99 €	93,00 €	125,00 €	156,00 €
2	bis 14.999,99 €	80,00 €	107,00 €	134,00 €
1	<p>Sorgeberechtigten, die Empfänger von laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), dem zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind, besuchen den pädagogischen Mittagstisch bis auf die Kosten für das Mittagessen gebührenfrei.</p> <p>➤ Sorgeberechtigte, die laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), dem zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII), Wohngeld oder Kinderzuschlag beziehen, können für die Reduzierung der Kosten des Mittagessens einen entsprechenden Antrag beim Landkreis Lüneburg stellen (Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe für gemeinschaftliches Mittagessen).</p>			

- (2) In der Sonderöffnungszeit von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr sind folgende Gebühren monatlich zu entrichten:  
 pro Kind 119,00 €  
 In der Gebühr ist ein Essengeld in Höhe von 80,00 € enthalten.  
 Abweichend von Satz 1 wird von Sorgeberechtigten der Einkommensstufe 1 eine monatliche Gebühr in Höhe von 80,00 € (Essensgeld) erhoben. Im Übrigen werden bei der Betreuung von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr keine Ermäßigungen gewährt. Es wird auch keine Geschwisterermäßigung gewährt.
- (3) Bei nur tageweiser Inanspruchnahme der Nachschulischen Betreuung wird die Gebühr entsprechend der angemeldeten wöchentlichen Betreuungstage reduziert. Die Betreuung muss mindestens dreimal wöchentlich an fest vereinbarten Wochentagen stattfinden.

### Artikel III

Der § 5 Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Während der Ferienschlusszeiten sind die Gebühren - hierunter fallen alle Gebühren inklusive des Essensgeldes - durchgehend zu entrichten.

### Artikel IV

Der § 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Das gebührenpflichtige Einkommen errechnet sich wie folgt:

Summe aller Bruttoeinnahmen der Sorgeberechtigten des letzten Kalenderjahres

./. Kinderfreibetrag in Höhe von 3.678,00 € je unterhaltsberechtigtes Kind

./. Werbungskosten in Höhe von 1.000,00 € je steuerpflichtiges Einkommen der Sorgeberechtigten

./. Vorsorgeaufwendungen in Höhe des Pauschalbetrags von 4.200,00 € für Ehepaare, eingetragene Lebenspartnerschaften und eheähnliche Gemeinschaften oder 2.100,00 € für Alleinstehende

= bereinigtes Einkommen laut Sozialstaffel

Der Kinderfreibetrag kann nur für Kinder geltend gemacht werden, die nach dem Bundeskindergeldgesetz berücksichtigungsfähig sind und die noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben.

Dem gebührenpflichtigen Einkommen sind steuerfreie Einkünfte wie Unterhaltsleistungen, Kindergeld, Renten und andere öffentliche Leistungen hinzuzurechnen, sofern eine Anrechnung nicht ausdrücklich gesetzlich ausgeschlossen ist. Elterngeld wird bis zu einer Höhe von 300,00 € (§ 2 Abs. 4 Satz 1 BEEG), im Falle von Elterngeld Plus bis zu einer Höhe von 150,00 € (§ 4 Abs. 3 Satz 2 BEEG) nicht angerechnet.

Das Einkommen des letzten Kalenderjahres ist grundsätzlich durch den Einkommensteuerbescheid des Vorjahres oder der Lohnsteuerbescheinigung des Vorjahres nachzuweisen.

Wird das Einkommen nicht nachgewiesen, so ist die Gebühr der höchsten Einkommensstufe zu zahlen.

### Artikel V

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Barendorf, am 13.06.2017

Norbert Meyer

Samtgemeindebürgermeister

## Haushaltssatzung der Gemeinde Vastorf für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Vastorf in der Sitzung am 05. April 2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

#### im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.097.400,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	1.126.200,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

#### 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.070.400,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.047.900,00 €
2.1	der Einzahlungen für Investitionen	0,00 €
2.2	der Auszahlungen für Investitionen	233.300,00 €
2.1	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	160.000,00 €
2.2	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 160.000,00 € festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000,00 € festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2.	Gewerbsteuer	350 v.H.

Vastorf, am 05.04.2017

Neumann  
Gemeindedirektor

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 23. Juni 2017 unter dem Az. 34.40 - 15.12.10/85 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 07.07.2017 bis 17.07.2017 im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Vastorf, 29.06.2017

gez. Neumann  
Gemeindedirektor



## 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Wendisch Evern

Aufgrund der §§ 10, 58 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wendisch Evern in seiner Sitzung vom 19.06.2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel I

Im § 1 werden nach dem Absatz 3 die bisherigen Absätze 4 bis 7 durch die folgenden Absätze 4 - 8 ersetzt:

- (4) Änderungsmeldungen, d. h. Änderungen der bisher angemeldeten Betreuungszeiten, der Sonderöffnungszeiten (Spätdienst und/oder Mittagstisch) und des Mittagessens, sind nur im dreimonatigen Rhythmus mit einer Frist von vier Wochen zu folgenden Terminen möglich:  
 - 01. August - 01. November - 01. Februar - 01. Mai
- (5) Abmeldungen sind nur schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich.
- (6) An- und Abmeldungen sowie Änderungsmeldungen sind bei der Leitung des Kindergartens abzugeben. Die Schriftform ist bei den Meldungen unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes vorgeschrieben.
- (7) Wird ein Kind zum Ende eines Kindergartenjahres abgemeldet, zieht dies ab dem Beginn der Sommerferien eines jeden Jahres eine dreimonatige Wiederaufnahmesperre nach sich.
- (8) Für Kinder, die im Laufe eines Jahres schulpflichtig werden, ist eine Abmeldung in der Zeit zwischen dem 01.04. und dem 31.07. eines Jahres nicht möglich.

### Artikel II

§ 4 Absätze 1, 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

- (1) Für die Betreuung der Kinder in dem Kindergarten von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr sind folgende Gebühren monatlich zu entrichten:

- a) pro Kind 208,00 €
- b) Ermäßigung für Geschwisterkinder
  - für das 2. Kind 30,00 €
  - für das 3. Kind und jedes weitere Kind 60,00 €

Kinder, die den Kindergarten im letzten Kindergartenjahr gebührenfrei besuchen, werden bei der Berechnung der Geschwisterermäßigung nicht berücksichtigt.

- c) Auf Antrag der Sorgeberechtigten erfolgt eine Ermäßigung der monatlichen Gebühren nach folgender Staffelung:

Stufe	gebührenpflichtiges Bruttojahreseinkommen	Betreuungsgebühren
10	45.000,00 € und darüber	208,00 €
9	40.000,00 € bis 44.999,99 €	192,00 €
8	35.000,00 € bis 39.999,99 €	170,00 €
7	30.000,00 € bis 34.999,99 €	147,00 €
6	25.000,00 € bis 29.999,99 €	124,00 €
5	20.000,00 € bis 24.999,99 €	102,00 €
4	17.500,00 € bis 19.999,99 €	85,00 €
3	bis 17.499,99 €	46,00 €
2	bis zur Einkommensgrenze gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII	0,00 €
1	Kinder im beitragsfreien Kindergartenjahr sowie Kinder von Sorgeberechtigten, die Empfänger von laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), dem zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind, besuchen den Kindergarten bis auf die Kosten für das Mittagessen gebührenfrei. ➔ Sorgeberechtigte, die laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), dem zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII), Wohngeld oder Kinderzuschlag beziehen, können für die Reduzierung der Kosten des Mittagessens einen entsprechenden Antrag beim Landkreis Lüneburg stellen (Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe für gemeinschaftliches Mittagessen).	

- (3) Für die Nutzung des Mittagstisches von 12:30 Uhr bis 14:00 Uhr sind folgende zusätzliche Gebühren monatlich zu entrichten:

- a) pro Kind 116,00 €

In der Gebühr ist ein Essensgeld in Höhe von 80,00 € enthalten.

Abweichend von Satz 1 wird von Sorgeberechtigten der Einkommensstufen 1 und 2 eine monatliche Gebühr in Höhe von 80,00 € (Essensgeld) erhoben. Im Übrigen werden bei der Betreuung von 12:30 Uhr bis 14:00 Uhr keine Ermäßigungen gewährt. Es wird auch keine Geschwisterermäßigung gewährt.

- (4) Für die Betreuung der Kinder in der Ganztagsgruppe von 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr sind einschließlich des Mittagessens folgende Gebühren monatlich zu entrichten:

- a) pro Kind 419,00 €
- b) Ermäßigung für Geschwisterkinder
  - für das 2. Kind 40,00 €
  - für das 3. Kind und jedes weitere Kind 80,00 €

Kinder, die den Kindergarten im letzten Kindergartenjahr gebührenfrei besuchen, werden bei der Berechnung der Geschwisterermäßigung nicht berücksichtigt. Wird die Ganztagsgruppe gemäß Absatz 5 nur tagesweise in Anspruch genommen, so wird eine Geschwisterermäßigung nach Absatz 1 b) gewährt.

- c) Auf Antrag der Sorgeberechtigten erfolgt eine Ermäßigung der monatlichen Gebühren nach folgender Staffe- lung:

Stufe	gebührenpflichtiges Bruttojahreseinkommen	Betreuungsgebühren (3Tg./Wo. bis 15:30 Uhr)	Betreuungsgebühren (4Tg./Wo. bis 15:30 Uhr)	Betreuungsgebühren (5Tg./Wo. bis 15:30 Uhr)
10	45.000,00 € und darüber	251,00 €	335,00 €	419,00 €
9	40.000,00 € bis 44.999,99 €	236,00 €	315,00 €	393,00 €
8	35.000,00 € bis 39.999,99 €	214,00 €	285,00 €	356,00 €
7	30.000,00 € bis 34.999,99 €	192,00 €	256,00 €	320,00 €
6	25.000,00 € bis 29.999,99 €	170,00 €	226,00 €	283,00 €
5	20.000,00 € bis 24.999,99 €	147,00 €	197,00 €	246,00 €
4	17.500,00 € bis 19.999,99 €	131,00 €	175,00 €	218,00 €
3	bis 17.499,99 €	92,00 €	123,00 €	154,00 €
2	bis zur Einkommensgrenze gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII	48,00 €	64,00 €	80,00 €
1	<p>Kinder im beitragsfreien Kindergartenjahr sowie Kinder von Sorgeberechtigten, die Empfänger von laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), dem zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind, besuchen den Kindergarten bis auf die Kosten für das Mittagessen gebührenfrei.</p> <p>➔ Sorgeberechtigte, die laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), dem zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII), Wohngeld oder Kinderzuschlag beziehen, können für die Reduzierung der Kosten des Mittagessens einen entsprechenden Antrag beim Landkreis Lüneburg stellen (Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe für gemeinschaftliches Mittagessen).</p>			

### Artikel III

Im § 5 Absatz 3 wird nach dem Satz 3 der folgende Satz 4 angefügt:

Dies gilt nicht für die Ferienschließzeiten des Kindergartens.

Der § 5 Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Während der Ferienschließzeiten (siehe § 3 Abs. 2) sind die Gebühren – hierunter fallen alle Gebühren und damit auch die Gebühren für das Mittagessen – durchgehend zu entrichten.

### Artikel IV

Der § 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Das gebührenpflichtige Einkommen errechnet sich wie folgt:

Summe aller Bruttoeinnahmen der Sorgeberechtigten des letzten Kalenderjahres

./ der Kinderfreibeträge in Höhe von 3.678,00 € je unterhaltsberechtigtes Kind

./ Werbungskosten in Höhe von 1.000,00 € je steuerpflichtiges Einkommen der Sorgeberechtigten

./ Vorsorgeaufwendungen in Höhe eines Pauschalbetrags von 4.200,00 € für Ehepaare, eingetragene Lebenspartnerschaften oder eheähnliche Gemeinschaften oder 2.100,00 € für Alleinstehende

= bereinigtes Einkommen laut Sozialstaffel

Der Kinderfreibetrag kann nur für Kinder geltend gemacht werden, die nach dem Bundeskindergeldgesetz berücksichtigungsfähig sind.

Dem gebührenpflichtigen Einkommen sind steuerfreie Einkünfte wie Unterhaltsleistungen, Kindergeld, Renten und andere öffentliche Leistungen hinzuzurechnen, sofern eine Anrechnung nicht ausdrücklich gesetzlich ausgeschlossen ist. Elterngeld wird bis zu einer Höhe von 300,00 € (§ 2 Abs. 4 Satz 1 BEEG), im Falle von Elterngeld Plus bis zu einer Höhe von 150,00 € (§ 4 Abs. 3 Satz 2 BEEG) nicht angerechnet.

Das Einkommen des letzten Kalenderjahres ist grundsätzlich durch den Einkommensteuerbescheid des Vorjahres oder der Lohnsteuerbescheinigung des Vorjahres nachzuweisen.

Wird das Einkommen nicht nachgewiesen, so ist die Gebühr der höchsten Einkommensstufe zu zahlen.

### Artikel V

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt der Artikel III am 20.06.2017 in Kraft.

Wendisch Evern, am 19.06.2017

Behr  
Gemeindedirektor

## Satzung für die Kindertagesstätte Rullstorf in der Fassung vom 31.Mai 2017

Inhaltsübersicht	Seite
Präambel	2
§ 1	2
§ 2	2
§ 3	3
§ 4	4
§ 5	4
§ 6	4
§ 7	5
§ 8	6
§ 9	7
§ 10	8
§ 11	8
§ 12	8
§ 13	9
Anhang 1	10
Anhang 2	11
Anhang 3	12
Anhang 4	14
Anhang 5	15

### Vorwort

Der Gemeindekindergarten Rullstorf wurde am 01.02.2012 um eine Kinderkrippe erweitert und in „Kindertagesstätte Rullstorf“ umbenannt. Durch diese Erweiterung waren umfangreiche Änderungen notwendig geworden, die insbesondere eine Neuordnung der Gruppenstruktur, den Tagesablauf und die Betreuungszeiten der Kindertagesstätte betrafen. Vor diesem Hintergrund entschloss sich die Trägerin der Kindertagesstätte, die bestehende „Ordnung für den Gemeindekindergarten Rullstorf“ vom 15.03.2011 zu überarbeiten und auf Grundlage der Rechtsvorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) mit Wirkung vom 01.08.2013 in eine Satzung umzuwidmen.

Im Frühjahr 2014 fand eine erste Überarbeitung der Satzung für die Kindertagesstätte Rullstorf statt. Die geänderte Fassung vom 22.07.2014 trat am 01.08.2014 in Kraft.

Die zweite Überarbeitung der Satzung in der Fassung vom 31. Mai 2017 erhält nunmehr folgenden Wortlaut:

#### § 1

##### Auftrag der Einrichtung

Die Kindertagesstätte<sup>1</sup> ist eine soziale Einrichtung im Sinne des § 2 KiTaG und besteht aus einer Krippe und einem Kindergarten für Kinder, die noch nicht der Schulpflicht unterliegen. Sie steht im Rahmen ihrer Aufnahmefähigkeit und dieser Satzung allen Kindern aus der Gemeinde Rullstorf offen. Bleiben Plätze unbesetzt, können auch Kinder anderer Gemeinden, vorrangig aus der Samtgemeinde Scharnebeck, aufgenommen werden.

Von der Leitung der Kindertagesstätte erarbeitet, liegt eine Konzeption vor, die die Grundsätze der pädagogischen Arbeit erläutert. Diese wird allen Sorgeberechtigten<sup>2</sup> zur Kenntnis gebracht und auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

#### § 2

##### Aufnahme der Kinder

Der Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Tageseinrichtung für Kinder (Kita) ist in § 24 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) gesetzlich geregelt. Er ist innerhalb einer Frist von drei Monaten vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung geltend zu machen. Der Einhaltung dieser Frist bedarf es nicht, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder seine Sorgeberechtigten führen würde.

1. Aufgenommen werden Kinder
  - in die **Kinderkrippe** nach Vollendung des 12. Lebensmonats bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres.
  - in den **Kindergarten** nach Vollendung des 3. Lebensjahres bis zu ihrem Schulbeginn.

Der Betreuungsvertrag (Anlage 5) wird nur für die Betreuungsart geschlossen, für die die Anmeldung erfolgt ist. Für einen Übergang von der Krippe in den Kindergarten ist im Rahmen der oben genannten Frist von den Sorgeberechtigten eine **erneute** Anmeldung und ein erneuter Abschluss eines Betreuungsvertrages für das Kind erforderlich.

<sup>1</sup> Kindertagesstätte: auch Einrichtung oder Kita genannt

<sup>2</sup> Sorgeberechtigte: auch Eltern oder Erziehungsberechtigte genannt

derlich. Der Übergang erfolgt frühestens am ersten des Folgemonats nach Vollendung des dritten Lebensjahres, spätestens jedoch mit Beginn des folgenden Kindergartenjahres, wenn im Kindergarten keine freien Plätze zur Verfügung stehen.

Ist die Nachfrage nach Kita-Plätzen größer als freie Plätze in der Kinderkrippe oder in den Gruppen des Kindergarten angeboten werden können, so ist durch die Leitung der Kindertagesstätte eine Rangreihenfolge nach sozialen Kriterien entsprechend **Anhang 1** dieser Satzung zu bilden und danach die Plätze zu verteilen. Sollten in besonderen Einzelfällen die dargelegten Kriterien nicht ausreichend oder zutreffend sein, so entscheidet die Trägerin nach billigem Ermessen.

2. Die Aufnahme eines Kindes oder die Ablehnung eines Aufnahmeantrages nach den vorstehenden Kriterien erfolgt durch Zustellung eines schriftlichen Bescheides an den/die Sorgeberechtigten spätestens zwei Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme.
3. Wird ein freier Platz in der Krippe oder im Kindergarten nach Zugang des Bescheides nicht oder nicht zum vereinbarten Termin in Anspruch genommen und kann der freigehaltene Platz nicht anderweitig zu diesem Termin belegt werden, so ist eine Entschädigung in Höhe der Kita-Gebühren, die ab dem vereinbarten Aufnahmetag bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nach § 3 Ziffer 3 der Satzung für das Kind fällig wären, zu zahlen.
4. Ein Antrag auf Ermäßigung der Kitagebühren ist von den Sorgeberechtigten, sofern ein solcher gestellt wird, mit allen erforderlichen Anlagen spätestens 14 Tage vor dem Aufnahmetermin und in den Folgejahren jeweils bis zum 31.07. eines Jahres abzugeben.

### § 3

#### Mitteilungspflicht bei Abwesenheit und Erkrankungen

1. Die Leitung der Kindertagesstätte ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn ein Kind vorübergehend die Einrichtung nicht besuchen kann. Auf den Grund kommt es hierbei nicht an.
2. Erkrankt ein Kind an einer ansteckenden Krankheit (wie Keuchhusten, Masern, Röteln, Mumps, Scharlach, Diphtherie, Windpocken o.ä.) oder tritt in der Familie/bei den Geschwistern des Kindes eine ansteckende Krankheit auf, so darf es die Einrichtung nicht besuchen, bis die Krankheit ausgeheilt ist und eine Ansteckungsgefahr für andere Kinder der Einrichtung nicht mehr gegeben ist.
3. Die Leitung der Einrichtung ist im Falle von § 3, Abs. 2 sofort zu benachrichtigen; die Kinder werden nur nach Vorlage eines Unbedenklichkeitsattestes des behandelnden Arztes wieder zum Besuch der Krippe/des Kindergartens zugelassen.

### § 4

#### Ausschluss, Kündigung

1. Die Kündigung eines Kita-Platzes als auch einer Sonderöffnungszeit ist von beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich, soweit nicht im Einzelfall eine besondere Härte gegeben ist. Der Vertrag ist für den Zeitraum vom 01.05. – 31.07. nicht kündbar. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
2. Ein Kind kann vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn es mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeiten abgeholt wird bzw. wiederholt morgens zu spät oder auch zu früh gebracht wird oder durch das Verhalten des Kindes oder der Sorgeberechtigten eine unzumutbare Belastung für das betreuende Personal besteht. Nach mündlicher Ansprache durch die Kita-Leitung erfolgt im Wiederholungsfall eine schriftliche Abmahnung durch die Trägerin. Erfolgt auch hierauf keine deutliche Verbesserung des Sachverhaltes, ist die Trägerin berechtigt, die Kündigung des Kindergarten-/Krippenplatzes auszusprechen.
3. Durch die Trägerin können auch außerordentliche (fristlose) Kündigungen ausgesprochen werden, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen diese Satzung festgestellt wird, insbesondere das nicht fristgerechte Melden einer meldepflichtigen Krankheit oder wenn Sorgeberechtigte mit der Zahlung der für die Kinderbetreuung festgelegten Gebühren und/oder Verpflegungspauschalen trotz Mahnung mehr als drei Monate im Verzug sind. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

### § 5

#### Persönliche Gegenstände, Haftung

1. Die Kinder tragen in der Einrichtung feste Hausschuhe (keine Pantoffeln oder Latschen), die in der Garderobe der Kindertagesstätte bleiben können. Alle Gegenstände, die von den Kindern mitgebracht und während des Tages abgelegt werden, müssen mit dem Namen des Kindes versehen sein.
2. Für Beschädigungen von Kleidungsstücken und mitgebrachten Spielsachen haftet die Gemeinde nicht.
3. Das Mitbringen von Süßigkeiten und/oder Geld durch die Kinder sollte unterbleiben.

### § 6

#### Betreuungszeiten

1. Die Betreuungszeiten der einzelnen Gruppen der Kindertagesstätte sind in **Anhang 2** zu dieser Satzung graphisch dargestellt und gliedern sich wie folgt:

##### **Kinderkrippe:**

**8.00 bis 14.00 Uhr**

Bringzeit der Kinder bis 8.30 Uhr

Kernzeit von 8.30 bis 13.45 Uhr

Abholen der Kinder zwischen 13.45 und 14.00 Uhr

Mittagessen und Schlafen bzw. Ruhen der Kinder obligatorisch

**Kindergarten I: 8.00 bis 16.00 Uhr**  
Bringzeit der Kinder bis 8.30 Uhr  
Kernzeit von 8.30 bis 15.30 Uhr  
Abholen der Kinder zwischen 15.30 und 16.00 Uhr  
(bzw. alternativ zwischen 13.30 und 14.00 Uhr)  
Mittagessen und Ruhen der Kinder obligatorisch

**Kindergarten II + III: 8.00 bis 13.00 Uhr**  
Bringzeit der Kinder bis 8.30 Uhr  
Kernzeit von 8.30 bis 12.30 Uhr  
Abholen der Kinder zwischen 12.30 und 13.00 Uhr  
Mittagessen der Kinder auf Wunsch

**Zur Vermeidung von Störungen ist das Bringen oder Abholen eines Kindes während der Kernzeiten (abgesehen von begründeten Ausnahmefällen) nicht gestattet! (siehe hierzu auch § 3, Absatz 4)**

Sonderöffnungszeiten:

Alle Gruppen:

Frühdienst I 7.00 bis 8.00 Uhr  
Frühdienst II 7.30 bis 8.00 Uhr

Kindergarten II + III

Mittagsdienst 13.00 bis 14.00 Uhr, das Mittagessen ist obligatorisch!

Kinderkrippe

Spätdienst 14.00 bis 16.00 Uhr  
Kernzeit von 14.00 bis 15.45 Uhr  
Abholen der Kinder zwischen 15.45 und 16.00 Uhr

Sonderöffnungszeiten können nicht getrennt von den regulären Betreuungszeiten gebucht werden. Sie müssen für mindestens drei Monate, können längstens bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres gebucht werden. Es gelten die Kündigungsfristen gemäß § 4.

Die allgemeinen Betreuungszeiten, Ferientermine, Schließungen bei Studientagen u.a. werden im Einvernehmen mit dem Träger festgelegt und den Sorgeberechtigten rechtzeitig mitgeteilt. Die Trägerin ist berechtigt, die Einrichtung bei Krankheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zeitweilig zu schließen, falls Aufsicht und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet werden können, wie bei ansteckenden Krankheiten oder aus anderen zwingenden Gründen. Die Sorgeberechtigten werden über den Grund und die voraussichtliche Dauer der zeitweiligen Schließung so schnell wie möglich benachrichtigt. Die Gebühren sind auch für diese Zeiten zu entrichten.

## § 7

### Versicherungsschutz

1. Die Kinder in der Kindertagesstätte sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen versichert:
  - auf dem direkten Wege von und zur Einrichtung
  - während des Aufenthaltes in der Krippe, dem Kindergarten oder dem eingezäunten Außengelände
  - während aller Veranstaltungen der Kindertagesstätte außerhalb ihres Grundstückes (Spaziergänge, Ausflüge, Feste und dergleichen).
2. Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht nur für Personenschäden, nicht für Sachschäden oder die Gewährung von Schmerzensgeld.
3. Eine Haftung der Gemeinde für Schäden, die während des Betriebes der Kindertagesstätte auftreten, ist insoweit ausgeschlossen, als nur für grob fahrlässiges Handeln des Personals gehaftet wird.

## § 8

### Gebühren

Die Höhe der für den Besuch der Kindertagesstätte zu zahlenden öffentlich-rechtlichen Gebühren richtet sich entsprechend § 20 KiTaG nach der Höhe des von den Sorgeberechtigten erzielten maßgeblichen Familieneinkommens.

Die aktuellen Gebühren sind der Gebührenordnung im **Anhang 3** zu entnehmen, der Bestandteil dieser Satzung ist.

Das gebührenpflichtige Familieneinkommen wird wie folgt ermittelt:

1. Grundlage für die Berechnung des maßgebenden Familieneinkommens ist die jährliche Summe der positiven Bruttoeinkünfte aus den sieben Einkunftsarten im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 Einkommenssteuergesetz (EStG). Die Einkünfte sind durch Vorlage eines Einkommensteuer- oder Lohnsteuerjahresausgleichsbescheides nachzuweisen. Maßgeblich, auch für die nachstehenden Ziffern, ist das vorletzte Kalenderjahr vor Beginn des jeweiligen Kita-Jahres.
2. Wer nicht zur Einkommenssteuer veranlagt wird oder keinen Lohnsteuerjahresausgleich vorlegen kann, hat seine Einkünfte durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. eine Leistungsbescheinigung nachzuweisen. Sonstige Einkünfte sind ebenfalls anzugeben und zu belegen. Zum gebührenpflichtigen Einkommen gehören auch steuer-

freie Einkünfte (wie z.B. die pauschal versteuerten Arbeitsverträge), Unterhaltsleistungen sowie zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmte öffentliche Leistungen, wie z. B. Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II (Hartz IV), Renten und Krankengeld für die Sorgeberechtigten und das Kind, mit Ausnahme des Kindergeldes und des Pflegegeldes.

Bei mehreren Sorgeberechtigten gilt folgendes:

- a) Leben die Sorgeberechtigten in einem gemeinsamen Haushalt, ist das gemeinsame Einkommen anzurechnen.
- b) Leben die Sorgeberechtigten in getrennten Haushalten, gilt das Einkommen desjenigen Sorgeberechtigten, in dessen Haushalt das Kind gemeldet ist.
- c) Leben die Eltern des Kindes in eheähnlicher Gemeinschaft, so sind beide Einkommen anzurechnen.

Werden die genannten Berechnungsgrundlagen nicht vorgelegt, wird der Höchstbetrag festgesetzt.

3. Von dem Gesamteinkommen sind abzuziehen:

- der Werbungskostenpauschbetrag bzw. die tatsächlichen Werbungskosten lt. Nachweis
- Kinderfreibeträge gem. § 32 Abs. 6 EStG, wenn diese Kinderfreibeträge für das für die Berechnung maßgebliche Kalenderjahr tatsächlich gewährt wurden und diese auch durch die Vorlage eines Einkommensteuerbescheides nachgewiesen worden sind. Dann aber auch nur in Höhe des Differenzbetrages zwischen dem bereits berücksichtigten Kindergeld und dem tatsächlich gewährten Kinderfreibetrag.

Verluste aus anderen Einkommensarten, wie z.B. Verluste aus Vermietung und Verpachtung, sind nicht anrechenbar.

4. Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen soll gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) der Kostenbeitrag **auf Antrag** ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Dies gilt insbesondere für Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des Zwölften Sozialgesetzbuches entsprechend, soweit nicht Landesrecht eine andere Regelung trifft.
5. Anträge auf Ermäßigung der Gebühren sind erstmalig mit den erforderlichen Nachweisen innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Anmeldung bei der Samtgemeinde Scharnebeck zu stellen. Danach ist der Antrag auf Gebührenermäßigung zu Beginn eines jeden neuen Kita-Jahres<sup>3</sup> bei der Samtgemeinde Scharnebeck zu stellen. Die für das maßgebliche Kita-Jahr erforderlichen Einkommensnachweise sind dem erneuten Ermäßigungsantrag hinzuzufügen.  
Ermäßigungen werden zum Ersten des Antragsmonats wirksam und längstens für ein Kita-Jahr ausgesprochen.
6. Der festgesetzte Gebührenbescheid gilt grundsätzlich für das Kita-Jahr (01.08. – 31.07. des nächsten Jahres). Wenn festgestellt wird, dass die Herabsetzung wegen unvollständiger Angaben zu niedrig war, wird die Gebühr zum 01.08. des jeweiligen Jahres rückwirkend erhöht.
7. Verändert sich das Familieneinkommen, wird die Gebühr nach Vorlage sämtlicher Belege neu berechnet und rückwirkend zum 01.08. des jeweiligen Jahres veranlagt. Veränderungen bei der Anzahl der Kinder sind der Samtgemeinde Scharnebeck mitzuteilen, wenn sich dadurch das gebührenpflichtige Familieneinkommen gem. § 3 verändern wird.
8. Sofern sich seit dem Basisjahr Veränderungen im Einkommensbereich der Sorgeberechtigten ergeben haben, sind diese unverzüglich der Samtgemeinde Scharnebeck zu melden. Die Gebühren können dann für das gesamte Kita-Jahr rückwirkend veranlagt werden.
9. Die Gebühr ist monatlich und auch während der Ferien/Schließzeiten zu entrichten.
10. Die vollen Monatsbeiträge sind bis zum 15. eines jeden Monats auf folgendes Konto der Samtgemeinde Scharnebeck per Einzugsermächtigung zu entrichten:

IBAN: DE36 2405 0110 0011 0009 99

Sparkasse Lüneburg

Verwendungszweck „Kita-Beitrag Gemeinde Rullstorf/Name des Kindes“

## § 9

### Verpflegungsaufwendungen, -entgelte

Neben den nach § 20 KiTaG für den Besuch der Kindertagesstätte Rullstorf zu zahlenden Gebühren sind von den Sorgeberechtigten auch die anfallenden Verpflegungsaufwendungen für das Frühstück, Mittagessen usw. zu entrichten. Die aktuelle Höhe der zu zahlenden Verpflegungsbeiträge sind dem **Anhang 4** zu entnehmen, der Bestandteil dieser Satzung ist.

Der jeweilige Verpflegungsbeitrag ist gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 KiTaG auch für Kinder zu zahlen, die im letzten Kindergartenjahr, das der Schulpflicht unmittelbar vorausgeht, die Einrichtung nutzen.

Eine Abwahl von Verpflegungsleistungen ist grundsätzlich nicht möglich. Ausgenommen davon sind Kinder, die der Gruppe Kindergarten II oder III angehören und wunschgemäß nicht am Mittagessen teilnehmen. Für diese Kinder ist ein reduziertes Verpflegungsentgelt zu entrichten.

Preiserhöhungen des Catering-Unternehmens werden durch Aushang in der Kindertagesstätte bekannt gegeben und nach einer Ankündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende direkt an die Sorgeberechtigten weiterbelastet (vergleiche Anlage 4).

<sup>3</sup> Ein Kita-Jahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres

Das Verpflegungsentgelt ist von den Sorgeberechtigten monatlich, getrennt von den Kita-Gebühren, auf das Konto der Samtgemeinde Scharnebeck per Einzugsermächtigung zu entrichten:

IBAN: DE36 2405 0110 0011 0009 99  
Sparkasse Lüneburg  
Verwendungszweck „Verpflegungsbeitrag Kita Rullstorf/Name des Kindes“

## § 10

### Sechser-Flex-Karte

Für die gelegentliche, unregelmäßige Inanspruchnahme einer zusätzlichen Betreuungszeit am Nachmittag kann eine Sechser-Flex-Karte für sechs volle Stunden (60 min) gegen ein Entgelt erworben werden (Gebühr siehe Anlage 3). Die Sechser-Flex-Karte kann von den Sorgeberechtigten bei der Trägerin der Kindertagesstätte erworben werden. Die Nutzung der Sechser-Flex-Karte ist nicht an die Sonderöffnungszeiten der Kita gebunden. Die Flex-Karte ist übertragbar. Ein Restguthaben am Ende des Besuchs der Kita wird nicht erstattet.

Die Nutzung der Sechser-Flex-Karte kann nur bei sichergestellter Betreuung und im Einvernehmen mit der Leitung der Kindertagesstätte erfolgen.

**Nach 16.00 Uhr und für den Frühdienst I oder II kann die Sechser-Flex-Karte nicht genutzt werden!**

## § 11

### Aufsicht

Die Aufsicht über den Betrieb der Kindertagesstätte, insbesondere über die Einhaltung der einschlägigen Gesetze und Vorschriften, übt der Rat der Gemeinde Rullstorf aus, die Trägerin der Einrichtung ist.

## § 12

### Elternvertretung und Beirat

Die Erziehungsberechtigten der Kinder in einer Gruppe (Krippe, Kindergarten I und Kindergarten II) haben gemäß § 10 KiTaG die Möglichkeit, aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung zu wählen. Das Wahlverfahren regelt der Beirat. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden einen Elternrat.

Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher sowie die Vertreter der Fach- und Betreuungskräfte und der Gemeinde Rullstorf, deren Zahl die Trägerin selbst bestimmt, bilden den Beirat der Kindertagesstätte.

Wichtige Entscheidungen der Trägerin und der Kita-Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Das gilt insbesondere für

- die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit,
- die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote,
- die Festlegung der Gruppengrößen und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,
- die Öffnungs- und Betreuungszeiten.

Der Beirat kann Vorschläge zu den vorstehend genannten Angelegenheiten sowie zur Verwendung der Haushaltsmittel und zur Regelung der Gebühren (Elternbeiträge) in der Kindertagesstätte machen.

## § 13

### Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung für die Kindertagesstätte Rullstorf tritt nach ihrer Veröffentlichung mit Wirkung zum 01.08.2017 in Kraft und ersetzt die gleichnamige Satzung in der Fassung vom 22.07.2014.

Rullstorf, den 31. Mai 2017



Jürgen Hagemann  
Bürgermeister der Gemeinde Rullstorf

## Anhang 1

### Soziale Kriterien für die Vergabe von Kita-Plätzen

Die Kindertagesstätte der Gemeinde Rullstorf dient vorrangig der Betreuung von Kindern der Gemeinde Rullstorf. Kinder aus anderen Gemeinden werden nur bei vorhandenen freien Plätzen aufgenommen. Ist die Nachfrage nach Kita-Plätzen größer als freie Plätze in der Kinderkrippe oder in den Gruppen Kindergarten I, II oder III angeboten werden können, so ist durch die Leitung der Kindertagesstätte eine Rangreihenfolge nach folgenden sozialen Kriterien zu bilden:

**Prio 1** Ein Kind in dem Kindergartenjahr, das der Schulpflicht nach § 64 NSchG<sup>4</sup> unmittelbar vorausgeht.

<sup>4</sup> Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG)

- Prio 2** Ein Kind, das nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammenlebt, der
- einer Erwerbstätigkeit nachgeht, eine Erwerbstätigkeit aufnimmt oder Arbeit suchend ist,
  - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befindet oder
  - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhält.
- Prio 3** Ein Kind, das mit beiden Erziehungsberechtigten zusammenlebt, die jeweils
- einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
  - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
  - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.
- Prio 4** Ein Kind, das mit beiden Erziehungsberechtigten zusammenlebt, wovon der eine
- einer Erwerbstätigkeit nachgeht, eine Erwerbstätigkeit aufnimmt oder Arbeit suchend ist,
  - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befindet oder
  - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhält,
- und der andere Elternteil ohne Erwerbstätigkeit ist.
- Prio 5** Ein Kind, das nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammenlebt, der ohne Erwerbstätigkeit ist.
- Prio 6** Ein Kind, das mit beiden Erziehungsberechtigten zusammenlebt, die beide ohne Erwerbstätigkeit sind.

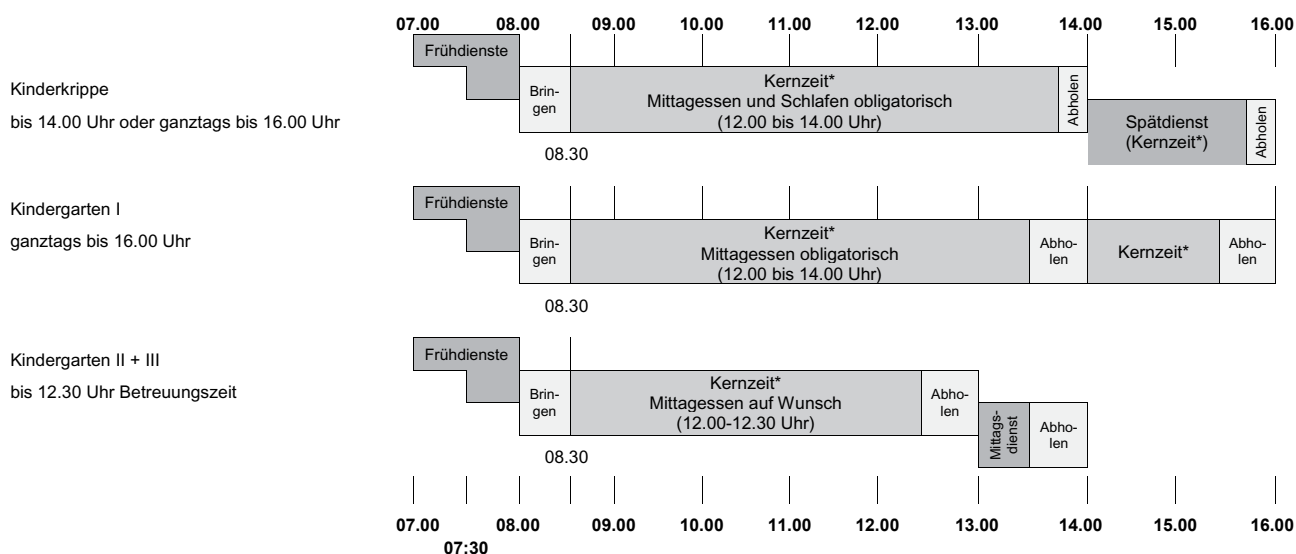
Sind mehrere Kinder einer Priorität (Prio) zugeordnet, so sind Geschwisterkinder bei der Vergabe freier Kita-Plätze vorzuziehen.

In Fällen, in denen ein Kind in einer besonderen sozialen Situation (vorübergehend) einen Kita-Platz benötigt (z.B. Krankheit/Tod eines Elternteils), entscheidet die Trägerin im Benehmen mit dem Beirat der Kindertagesstätte nach billigem Ermessen.

## Anhang 2

### Gruppenstruktur

#### Tagesstruktur und organisatorischer Tagesablauf



\* zur Wahrnehmung des Erziehungsauftrages und zur Vermeidung von Störungen ist das Bringen oder Holen eines Kindes während der Kernzeiten (abgesehen von begründeten Ausnahmen) nicht gestattet.

## Anhang 3

### Gebührenordnung

- Für den Besuch der Kindertagesstätte Rullstorf werden gemäß § 8 dieser Satzung folgende Gebühren monatlich erhoben. Diese wurden wegen der unterschiedlichen Kostenstrukturen getrennt nach Kinderkrippe/Kindergarten berechnet:

Einrichtung/Gruppe	Beitragshöhe in Prozent*	Mindestbetrag in EUR	Höchstbetrag in EUR	Einkommensgrenze in EUR
<b>Kinderkrippe</b> (bis 14.00 Uhr)	9,5	150,00	380,00	4.000,00
<b>Kindergarten I</b> (bis 16.00 Uhr)	9,5	150,00	380,00	4.000,00
<b>Kindergarten I+II</b> (bis 13.00 Uhr)	6,5	100,00	260,00	4.000,00

\* des beitragspflichtigen Monatseinkommens



Die Beiträge werden auf volle EUR-Beträge aufgerundet.

2. Für die Sonderöffnungszeiten nach § 6 Absatz 1 dieser Satzung werden zusätzliche Gebühren fällig:
  - Die zusätzlichen Gebühren für den Frühdienst I von 7.00 bis 8.00 Uhr betragen monatlich 40 €.
  - Die zusätzlichen Gebühren für den Frühdienst II von 7.30 Uhr bis 8.00 Uhr betragen monatlich jeweils 20 €.
  - Die zusätzlichen Kosten für die Sonderöffnungszeit Mittagsdienst von 13.00 bis 14.00 Uhr (nur Kindergarten II und III) betragen monatlich 40 €. Die Kosten für das obligatorische Mittagessen müssen zusätzlich entrichtet werden (Anlage 4).
  - Bei Inanspruchnahme des Spätdienstes in der Kinderkrippe von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr erhöht sich die Beitragshöhe von 9,5 % auf 12,0 % des beitragspflichtigen Monatseinkommens, mindestens 185,00 €, maximal 480,00 €. Die Einkommensgrenze wird analog den anderen Beitragsstaffeln angewendet.

Sonderöffnungszeiten können nicht getrennt von den regulären Betreuungszeiten gebucht werden. Eine oder mehrere Sonderöffnungszeiten können nur im Einvernehmen mit der Kita-Leitung und bei vorhandenen freien Plätzen gebucht werden.

Eine Befreiung oder Ermäßigung von den Gebühren der Sonderöffnungszeiten ist nicht möglich!

3. Gemäß § 21 Abs. 1 KiTaG gilt der Freistellungsanspruch von Elternbeiträgen im letzten Kindergartenjahr höchstens für eine Betreuungszeit von acht Stunden, bezogen auf die Kindertagesstätte Rullstorf in der Regelbetreuungszeit von 8.00 bis 16.00 Uhr. Soll ein Kind auch während des Frühdienstes betreut werden, so werden die unter 2. genannten Gebühren fällig.  
Dies gilt analog auch für Kinder, deren Eltern der Kostenbeitrag gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) ganz oder teilweise erlassen wurde.
4. Für gleichzeitig in der Kita Rullstorf betreute Kinder der Sorgeberechtigten ermäßigen sich die zu entrichtenden Gebühren für das zweite Kind um 50% und jedes weitere Kind um 25 %.  
Für die Reihenfolge der Geschwisterkinder ist ihr Geburtsdatum maßgebend. Dementsprechend ist von den Sorgeberechtigten für das älteste Kind die ungekürzte Gebühr zu zahlen.  
Diese Ermäßigung entfällt, wenn das Geschwisterkind gemäß § 21 KiTaG im letzten Kindergartenjahr (das Jahr, das der Schulpflicht vorausgeht) von der Zahlung der Kindertagesstättengebühr befreit ist.
5. Die Gebühr für den Erwerb der Sechser-Flex-Karte beträgt für sechs volle Stunden (60 min) 60 €.

## Anhang 4

### Verpflegungsentgelte

Gemäß § 9 dieser Satzung sind neben den für den Besuch der Einrichtung zu zahlenden Gebühren auch die anfallenden Verpflegungsaufwendungen für das tägliche Frühstück, Mittagessen usw. zu entrichten.

Für die Verpflegung der Kinder werden monatlich folgende Beträge berechnet:

<b>Frühstück</b>	<b>10,00 EUR</b>
(einschließlich sonstige Verpflegungsaufwendungen außerhalb der Mahlzeiten, wie Obst, Gemüse, Getränke und Snacks)	
<b>Mittagessen<sup>5</sup></b>	<b>26,95 EUR</b>
<b>Pauschale</b>	<b>3,00 EUR</b>
für die Ausgestaltung und Verpflegung bei Festen, Ausflügen und anderen besonderen Anlässen	
<b>Gesamtsumme</b>	<b>39,95 EUR</b>

Das reduzierte Verpflegungsentgelt<sup>6</sup> für Kinder, die gemäß § 9 dieser Satzung der Gruppe Kindergarten II oder III angehören und nicht am Mittagessen teilnehmen, beträgt

**13,00 EUR.**

<sup>5</sup> Die pauschale Berechnung erfolgt wie folgt: 1,40 EUR pro Tag x 21 Tage x 11 Monate :12 Monate

<sup>6</sup> Das reduzierte Verpflegungsentgelt errechnet sich aus dem Frühstück (10,00 €/Monat) und der Rücklage (3,00 €/Monat)

## Anhang 5



### Betreuungsvertrag Kindertagesstätte Rullstorf Ab dem

Datum
-------

<b>Antragsteller/in</b>	<input type="checkbox"/> Mutter/Personensorgeberechtigte	<input type="checkbox"/> Vater/Personensorgeberechtigter
Familienname		
Vorname(n)		
Straße		
PLZ, Ort		
Geburtsdatum, Nationalität		
Telefonnummer		
E-Mail		
	Erwerbstätig ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ich werde demnächst einer Erwerbstätigkeit nachgehen <input type="checkbox"/>	Erwerbstätig ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ich werde demnächst einer Erwerbstätigkeit nachgehen <input type="checkbox"/>
	Schulbildung/ Ich befinde mich in einer beruflichen Ausbildung ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Schulbildung/ Ich befinde mich in einer beruflichen Ausbildung ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Alleinerziehend	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
<b>Ihre Angaben zur Erwerbstätigkeit/Schulbildung sind mittels entsprechender Unterlagen (z.B. Arbeitsvertrag, Schulbescheinigung) bei der Aufnahme nachzuweisen.</b>		
Sorgerecht	Alleiniges Sorgerecht <input type="checkbox"/> gemeinsames Sorgerecht <input type="checkbox"/>	Alleiniges Sorgerecht <input type="checkbox"/> gemeinsames Sorgerecht <input type="checkbox"/>
Wohnung des Kindes bei getrennt lebenden Eltern		

Aufnahme meiner/unsere Tochter  meines/unsere Sohnes  in die Kindertagesstätte Rullstorf

<b>Angaben zu den unterhaltsberechtigten Kindern</b>	Familienname, Vorname(n)	Geb.-Datum
Name des Kindes		
Nationalität		
Konfession		

**Angaben zu weiteren unterhaltsberechtigten Kindern der Familie**

Familienname, Vorname	Geb.-Datum	Wird bereits in einer anderen Kindertagesstätte betreut/Name Einrichtung

#### Betreuungsumfang für die Krippe

- Frühdienst (07.30 – 08.00 Uhr)
- erweiterter Frühdienst (07.00 – 08.00 Uhr)
- 08.00 – 14.00 Uhr
- Spätdienst (14.00 - 16.00 Uhr)

#### Betreuungsumfang für den Kindergarten

- Frühdienst (07.30 – 08.00 Uhr)
- erweiterter Frühdienst (07.00 – 08.00 Uhr)
- Vormittagsgruppe (08.00 – 13.00 Uhr)
- Mittagsdienst (13.00 – 14.00 Uhr)

- Ganztagsgruppe (08.00 – 16.00 Uhr)
- Zusätzlich nimmt das Kind an der **Mittagsverpflegung** der Kindertagesstätte teil  
(kann in Verbindung mit der Vormittagsgruppe bis 13.00 Uhr in Anspruch genommen werden.  
Bei Ganztagsbetreuung Pflicht!)

Ich erkläre, dass vorstehende Angaben wahr und vollständig sind. Ich weiß, dass wissentlich falsche Angaben oder das vorsätzliche Verschweigen von rechtserheblichen Tatsachen im Sinne des § 263 StGB strafbar sind und geahndet werden können.

Ich verpflichte mich, wesentliche Änderungen in den Familienverhältnissen unverzüglich mitzuteilen.

Die Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Rullstorf für die Kindertagesstätte in der Trägerschaft der Gemeinde Rullstorf wurde mir/uns ausgehändigt.

Folgende Dokumente habe ich erhalten, gelesen und unterschrieben in der Kindertagesstätte abgegeben:

- Einzugsermächtigung
- Zusatzvereinbarungen der Kindertagesstätte Rullstorf
- Hausordnung der Kindertagesstätte Rullstorf
- Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz
- Einverständniserklärung zum Datenschutz
- Erreichbarkeit im Notfall
- Erklärung zur Abholung des Kindes

Ort, Datum

Unterschrift des/der Sorgeberechtigten

Ort, Datum

Unterschrift der Trägerin

